

19.06.97

EU - AS - G - In - U - Wi

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Europäischen Rat:

"Aktionsplan für den Binnenmarkt"

SEK(97) 1 endg.; Ratsdok. 9000/97

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 19. Juni 1997 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 10. Juni 1997 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

INHALT

Warum gerade jetzt ein Aktionsplan?	2
Vier strategische Ziele	3
STRATEGISCHES ZIEL 1: Die Vorschriften wirksamer gestalten	4
Aktion 1: Inkraftsetzung des Binnenmarktrechts	4
Aktion 2: Schaffung eines Rahmens zur Rechtsdurchsetzung und Problemlösung	4
Aktion 3: Besserer Zugang der Unternehmen zur richtigen Information	4
Aktion 4: Vereinfachung und Verbesserung der einzelstaatlichen und Gemeinschaftsvorschriften	5
Aktion 5: Beseitigung der Schwachstellen im bestehenden Rechtsrahmen	5
STRATEGISCHES ZIEL 2: Die hauptsächlichen Marktverzerrungen bewältigen	6
Aktion 1: Beseitigung der Verzerrungen bei Steuern	6
Aktion 2: Schaffung eines gemeinsamen Mehrwertsteuersystems	7
Aktion 3: Umgestaltung des Rechtsrahmens der Gemeinschaft für die Besteuerung von Energieprodukten	7
Aktion 4: Verschärfung der Wettbewerbspolitik	7
STRATEGISCHES ZIEL 3: Die sektorspezifischen Schranken für die Marktintegration abbauen	8
Aktion 1: Abbau der Schranken auf den Dienstleistungsmärkten	8
Aktion 2: Verschärfung der Produktkontrollen	9
Aktion 3: Verbesserung der Rahmenbedingungen für grenzüberschreitende Geschäfte	9
Aktion 4: Bewältigung des Wandels infolge von Innovation und neuer Technologie	9
STRATEGISCHES ZIEL 4: Den Binnenmarkt in den Dienst aller Bürger stellen	10
Aktion 1: Aufhebung der Grenzkontrollen	10
Aktion 2: Überarbeitung der Vorschriften für das Aufenthaltsrecht	10
Aktion 3: Schutz der sozialen Rechte	10
Aktion 4: Förderung der Arbeitskräftemobilität in der Union	11
Aktion 5: Schutz der Verbraucherrechte, der Gesundheit und der Umwelt	11
Aktion 6: Einleitung eines Dialogs mit den Bürgern	12
Die internationale Dimension des Binnenmarkts	12
Schlußfolgerung	14
ANHANG 1: Abgestufter Ansatz für die Durchführung des Binnenmarkt-Aktionsplans	15
ANHANG 2: Liste der vorrangigen Aktionen mit Beschreibung	20

WARUM GERADE JETZT EIN AKTIONSPLAN?

Der Europäische Binnenmarkt ist der größte Markt dieser Art in der Welt. Er hat einen erheblichen Beitrag zu Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung geleistet. Er steht für einen 1,1 bis 1,5 %igen Anstieg des EU-Einkommens und für die Schaffung von 300.000 bis 900.000 Arbeitsplätzen, doch ist sein gesamtes Potential noch nicht ausgeschöpft. Nach wie vor bestehen Hindernisse. Europa braucht einen besser funktionierenden Binnenmarkt für mehr Wachstum, mehr Innovation und mehr Beschäftigung, einen Binnenmarkt, der für alle arbeitet - Bürger, Verbraucher, Klein- und Großunternehmen - einen Markt, der zu einer ausgewogenen Wirtschaftsentwicklung in allen EU-Regionen und im Europäischen Wirtschaftsraum beiträgt, einen dynamischen, wissensgestützten Markt, der sozialen Rückhalt bietet und für die Anliegen aller offen ist. Ein einwandfrei funktionierender Binnenmarkt wird gewährleisten, daß sich der Übergang zur einheitlichen Währung unter optimalen Bedingungen vollzieht und die Erweiterung gelingt. Der 1996 von der Kommission erstellte Bericht über Wirkung und Wirksamkeit der Binnenmarktmaßnahmen wurde von den Mitgliedstaaten sehr weitgehend gutgeheißen. Der politische Wille ist vorhanden. Er muß jetzt in zielgerechte Aktionen umgesetzt werden.

Der Binnenmarkt ist nicht bloß ein wirtschaftliches Gefüge. In ihm leben 370 Millionen Menschen, die bessere Beschäftigungsmöglichkeiten, günstigere Lebens- und Arbeitsbedingungen und eine größere Auswahl an hochwertigen Waren und Dienstleistungen zu niedrigeren Preisen wollen, einschließlich des Zugangs aller zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse. Der Binnenmarkt ist für die Menschen da. Viel wurde schon erreicht. Die Bürger genießen bereits das Recht auf Aufenthalt und Arbeit in der gesamten Union. Der Binnenmarkt setzt grundlegende Normen für Gesundheit und Sicherheit, Chancengleichheit und Arbeitsrecht. Doch ist noch mehr zu tun, um diese Rechte effektiv durchzusetzen. Außerdem muß die Sozialpolitik helfen, den Wandel abzufedern und ein neues Wechselspiel zwischen

Flexibilität und Sicherheit zu fördern, z.B. durch angemessene Unterrichtung und Anhörung. Die vom Europäischen Rat von Dublin beschlossene Beschäftigungsstrategie wird, gestützt auf den Vertrauenspakt für mehr Beschäftigung der Kommission, den Menschen Gelegenheit geben, ihre Qualifikationen zu verbessern. Ebenso wird die Kommission mit den Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, um die Sozialschutzsysteme zu modernisieren und sie beschäftigungsfreundlicher zu gestalten. Der Binnenmarkt muß auch weiterhin zu mehr Konvergenz und Kohäsion zugunsten der Mitgliedstaaten in Randlage beitragen, und zwar unterstützt durch fortlaufende Kontrolle und, wo notwendig, durch angemessene Gemeinschaftshilfe. Weitere Anstrengungen sind notwendig, um die Kohärenz zwischen der Binnenmarktpolitik und anderen Politikfeldern zu gewährleisten.

Der Binnenmarkt steht und fällt mit dem ihm entgegengebrachten Vertrauen: daß alle zentralen Regeln erlassen sind; daß sie vollständig und gerecht angewendet werden; daß die Probleme rasch angegangen werden; daß die grundlegenden Vorschriften für einen lauten Wettbewerb uneingeschränkt eingehalten werden; seitens der Verbraucher, daß Waren, Dienstleistungen und Informationen zuverlässig sind; seitens der arbeitsplatzschaffenden kleineren Unternehmen, daß der Markt für sie arbeitet; und generell, daß jede Regierung für sein reibungsloses Funktionieren eintritt. In dem "Raum ohne Binnengrenzen" der Union Geschäfte tätigen, reisen, leben oder arbeiten muß ebenso einfach werden wie in jedem Mitgliedstaat.

Der in den Schlußfolgerungen des Dubliner Europäischen Rates angekündigte Aktionsplan hat das eindeutige Ziel, die Leistungsfähigkeit des Binnenmarkts in den kommenden Jahren zu steigern. Der Beginn der dritten WWU-Stufe ist ein entscheidender Zeitpunkt. Der Binnenmarkt wird die notwendige wirtschaftliche Unterstützung für die Währungsunion leisten, und der Euro wird Bedeutung und Wirksamkeit des Binnenmarkts

wachsen lassen. Die vorgeschlagenen Aktionen sind ehrgeizig. Zu ihrer Durchführung bedarf es eines starken politischen Willens. Die Zeit drängt. Doch wenn wir erfolgreich sind, wird Europa über einen Binnenmarkt verfügen, der mehr Wachstum und mehr Arbeitsplätze bewirken kann und gleichzeitig das soziale Modell Europa erhält und ausbaut.

Die Kommission wird regelmäßig einen "Binnenmarktanzeiger" veröffentlichen und ihn dem Binnenmarktrat und dem Europäischen Rat

auf allen ihren Tagungen zur Kenntnisnahme vorlegen. Der Binnenmarktanzeiger enthält ausführliche Angaben zum Stand der Binnenmarktfortschritte und zur Bereitschaft der Mitgliedstaaten zur Durchführung des Aktionsplans.

VIER STRATEGISCHE ZIELE

Der Aktionsplan folgt dem Bericht der Kommission über Wirkung und Wirksamkeit der Binnenmarktmaßnahmen. Er wird Prioritäten setzen, um einen klaren strategischen Überblick über die notwendigen Aktionen zu geben. Es werden vier *strategische Ziele* aufgestellt. Sie sind gleichermaßen bedeutsam und müssen parallel verfolgt werden:

1. **Die Vorschriften wirksamer gestalten:** Der Binnenmarkt beruht auf Vertrauen. Dieses Ziel ist nur durch die einwandfreie Durchsetzung der gemeinsamen Regeln zu erreichen. Die Vereinfachung der Vorschriften auf Ebene der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten ist ebenfalls eine wesentliche Voraussetzung für eine Verringerung der Unternehmensbelastung und für die Arbeitsplatzschaffung.
2. **Die hauptsächlichsten Marktverzerrungen bewältigen:** Es besteht allgemeine Übereinstimmung dahingehend, daß Steuerschranken und wettbewerbswidriges Verhalten Verwerfungen bewirken, die zu beseitigen sind.
3. **Die sektorspezifischen Schranken für die Marktintegration abbauen:** Das gesamte Binnenmarktpotential wird nur zu verwirklichen sein, wenn die noch bestehenden Schranken - und natürlich neu entstandene Schranken - abgebaut werden.

Dies erfordert unter Umständen Rechtsvorschriften zur Schließung der Lücken im Binnenmarkt-Rechtsrahmen, verlangt aber auch nach einem signifikanten Wandel in der Einstellung der nationalen Verwaltungen gegenüber dem Binnenmarkt.

4. **Den Binnenmarkt in den Dienst aller Bürger stellen:** Der Binnenmarkt schafft Arbeitsplätze, vergrößert die persönliche Freiheit und kommt den Verbrauchern zugute; er gewährleistet andererseits ein hohes Maß an Gesundheit, Sicherheit und Umweltschutz. Es sind aber weitere Schritte nötig, auch zur Erweiterung der sozialen Dimension des Binnenmarktes. Und um ihre Binnenmarktrechte voll auf genießen zu können, müssen die Bürger diese Rechte kennen und rasch durchsetzen können.

Innerhalb dieser strategischen Ziele hat die Kommission eine begrenzte Anzahl spezifischer *Aktionen* ermittelt, mit denen die *Funktionsweise des Binnenmarktes bis 1. Januar 1999 verbessert werden soll*. Anhang 1 enthält einen abgestuften Ansatz für die Durchführung und Anhang 2 eine ausführlichere Beschreibung dieser Aktionen. Dies ist ein selektiver Ansatz: Maßnahmen zur Festigung des Binnenmarkts werden natürlich auch in anderen Bereichen ergriffen.

STRATEGISCHES ZIEL 1: DIE VORSCHRIFTEN WIRKSAMER GESTALTEN

Aktion 1: Inkraftsetzung des Binnenmarktrechts

Nur 65 % der Binnenmarkttrichtlinien gelangen in allen 15 Mitgliedstaaten in vollem Umfang zur Anwendung. Unter diesen Voraussetzungen kann der Binnenmarkt keinesfalls optimal funktionieren. Jeder Mitgliedstaat wird aufgefordert werden, detaillierte Zeitpläne zu unterbreiten und seine politische Absicht zu bekunden, baldmöglichst alle Umsetzungsverzögerungen zu beseitigen. Der Binnenmarktanzeiger wird die Fortschritte verzeichnen. Bis dahin wird die Kommission in Verstoßverfahren weiterhin energisch und zügig gegen Mitgliedstaaten vorgehen, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, und notfalls zu Sanktionen greifen.

Aktion 2: Schaffung eines Rahmens zur Rechtsdurchsetzung und Problemlösung

Die Hauptverantwortung für die Durchsetzung der Binnenmarktregeln liegt weiterhin bei den Mitgliedstaaten. Der Binnenmarkt wird nicht wirksam funktionieren, wenn sie nicht gewährleisten, daß die Vorschriften von allen Betroffenen in vollem Umfang beachtet werden. Diejenigen, die gegen die Regeln verstoßen, müssen durch nationales Recht, das gleichzeitig als Abschreckung dient, wirksam und angemessen zur Verantwortung gezogen werden. Die Probleme müssen im heutigen Binnenmarkt auch rasch entschärft werden, damit das Vertrauen von Unternehmern und Verbrauchern nicht zerstört wird. Die formlosen Kooperationsvereinbarungen zwischen Mitgliedstaaten und zwischen ihnen und der Kommission haben sich nur als Teilerfolg erwiesen und müssen nun verbessert werden. Die Kommission wird daher jeden Mitgliedstaat nachdrücklich auffordern, in seiner Verwaltung eine Koordinierungsstelle zu bezeichnen, die dafür sorgt, daß die von einem Mitgliedstaat oder der Kommission ausgemachten Probleme von den unmittelbar zuständigen nationalen oder regionalen Behörden innerhalb enger Fristen gelöst werden. Es sind leicht zugängliche Anlaufstellen zu benennen, an die

sich normale Bürger und Unternehmer mit Binnenmarktproblemen wenden können. Diese Koordinierungsstellen werden Schlüsselemente in einem einfachen, aber wirksamen Rahmenwerk zur Rechtsdurchsetzung und Problemlösung sein. So wird auch mehr Transparenz hinsichtlich der Durchsetzungsstrukturen und eine Überprüfung durch gleichrangige Dienststellen anderer Staaten gewährleistet. Die Telematikverbindungen zwischen den zuständigen Behörden werden unter dem zweiten IDA-Programm ausgebaut. Gegebenenfalls wird die Kommission schwere Fälle der Nichtanwendung des geltenden Rechts dem Binnenmarktrat unterbreiten, damit so eine starke Bereitschaft zur Problemlösung auf politischer Ebene unter Beweis gestellt werden kann. Auch wird die Kommission ihrerseits die Bearbeitung von durch Unternehmen und Einzelpersonen eingereichten Beschwerden und die Verstoßverfahren beschleunigen. Die Mitgliedstaaten müssen die für Verstoßverfahren vorgesehenen Prozeduren unbedingt einhalten und die sich daraus ergebenden Konsequenzen zügig ergreifen. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen Gemeinschaftsrecht, die das Funktionieren des Binnenmarktes wesentlich beeinträchtigen, sollte die Kommission dringende Maßnahmen gegen Mitgliedstaaten verhängen können, die gegen ihre Verpflichtungen verstoßen, gegebenenfalls auch im Hinblick auf Sanktionen. Die Stärkung der Durchsetzungsbefugnisse der Kommission könnte hierzu beitragen und außerdem die Fristen bei der Problemlösung verkürzen.

Aktion 3: Besserer Zugang der Unternehmen zur richtigen Information

Der Zugang zur Information ist wesentlich, damit die Unternehmen wissen, welche Möglichkeiten der Binnenmarkt bietet, wie sie zu nutzen und wie Probleme zu lösen sind. Die Information muß rasch zugänglich und benutzerfreundlich sein. Die Kommission wird einen Internet-Informationsdienst für alle unternehmensrelevanten Binnenmarkt-

vorschriften einrichten, der mit den Euro-Info-Zentren zu ergänzen und zu koordinieren ist. Diese gelten nach dem Mehrjahresprogramm für KMU (1997-2000) als erste Anlaufstelle. Dieser Informationsdienst wird Teil der Europa-Webseite sein und auch mit den Webseiten der Mitgliedstaaten gekoppelt werden. Über Internet sind auch Rückmeldungen seitens der Unternehmen über ihre Erfahrungen vor Ort möglich.

Aktion 4: Vereinfachung und Verbesserung der einzelstaatlichen und Gemeinschaftsvorschriften

Die Überregulierung ist der Feind der Arbeitsplatzschaffung, der ersten Priorität der Union. Überkomplizierte Vorschriften, meist einzelstaatliche, bürden den Unternehmen, vor allem den KMU, unnötige Kosten auf. Die Kommission wird ein rollendes Programm zur Vereinfachung und Verbesserung des Binnenmarktrechts aufstellen, das SLIM und andere Vereinfachungsmaßnahmen einschließt. Das künftige Arbeitsprogramm wird umfassen: Mehrwertsteuer, Banken, Versicherungen und Wertpapiere, Düngemittel, Verbraucherdienste, Telekommunikation, Zollregeln und -verfahren und möglicherweise andere Bereiche, auch Gesellschaftsrecht.

Die Mitgliedstaaten müssen ebenfalls ihre Rolle übernehmen und ihrerseits ein gleichlaufendes Programm zur Vereinfachung der einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsverfahren durchführen. Ein solches Programm sollte eine eingehende Untersuchung ihrer Auswirkungen umfassen und in erster Linie auf die Vereinfachung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Unternehmensgründungen abzielen. Die Fortschritte sollten regelmäßig im Binnenmarktrat geprüft werden.

Die Kommission wird auch Pilotvorhaben durchführen, um die Verfahren der Konsultation mit der Wirtschaft zu den Kosten der Umsetzung bestimmter neuer Legislativvorschläge zu verbessern. Hierzu gehört als Versuch die Einsetzung eines Test-Panels europäischer Unternehmen.

Unternehmer-, Bürger- und Verbraucherverbände werden aufgefordert, die Kommission auf einzelstaatliche Regelungen

aufmerksam zu machen, die ihrer Ansicht nach ungewöhnlich aufwendig sind und den Binnenmarktzugang erschweren. Die Kommission wird diese Regelungen bekanntmachen und die extremen Fälle mit den betreffenden Mitgliedstaaten prüfen.

Aktion 5: Beseitigung der Schwachstellen im bestehenden Rechtsrahmen

Der bestehende Binnenmarkt-Rechtsrahmen muß in vielen Punkten verbessert werden. Die Kommission will daher vorrangig Maßnahmen in den folgenden Bereichen vorschlagen. Sie hofft, daß Rat und Parlament diese Bereiche politisch sehen und auf die jeweiligen Kommissionsinitiativen rasch reagieren werden.

- **Öffentliche Aufträge:** Mit 12 % des BIP ist dieser Komplex von größter wirtschaftlicher Bedeutung. Das öffentliche Auftragswesen ist in Europa liberaler denn je, doch sind weitere Schritte nötig, um z.B. die Rechtsdurchsetzung zu verbessern und die elektronische Ausschreibung zu fördern. Auf der Grundlage eines ausführlichen Grünbuchs werden derzeit umfassende Konsultationen vorgenommen. Wenn diese abgeschlossen sind (Ende des Jahres), wird ein Aktionsplan vorgeschlagen.
- **Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung:** Die Mitgliedstaaten und die Kommission müssen eng in den nach Ratsentscheidung 3052/95 gemeldeten Fällen zusammenarbeiten. In dieser Entscheidung ist ein Informationsaustausch vorgesehen, falls ein Mitgliedstaat Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig hergestellt und vermarktet werden, den Marktzugang verweigert. Angemessene politische Aufmerksamkeit, notfalls auch auf Ratsbene, ist der effektiven Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung zu schenken. Wenn die gegenseitige Anerkennung nicht effektiver gestaltet werden kann, ist in einigen Sektoren unter Umständen eine weitere technische Harmonisierung in Aussicht zu nehmen.
- **Europäische Normung:** Mit durchschnittlich fünf neuen europäischen Normen pro Tag wurden hier erhebliche Fortschritte erzielt. Es besteht jedoch kein

Grund zur Selbstzufriedenheit. Es werden Vorschläge, vor allem zur Normung im Rahmen der Informationsgesellschaft, unterbreitet werden, um weitere Fortschritte zu ermöglichen. Die Kommission wird sich mit der Frage befassen, ob und wie die Behörden auf technische Spezifikationen zurückgreifen können, die keine offiziellen Normen darstellen, aber allgemein zugänglich sind und verwendet werden, insbesondere wenn keine Standards vorhanden oder die vorhandenen unangemessen sind.

- **Konformitätskennzeichnung von Waren:** Die in den Mitgliedstaaten festzustellende starke Zunahme der öffentlichen und privaten Konformitätszeichen, die auf den Waren zusätzlich zu denjenigen, die die Konformität mit dem EU-Recht bestätigen, angebracht werden, kann zu unnötigen Kosten und Verzerrungen im Binnenmarkt führen. Im Hinblick darauf wird die Kommission eine Überprüfung ihrer Kennzeichnungspolitik vornehmen.
- **Gemeinschaftliches Patentsystem:** Zur Innovationsförderung in Europa werden Vorschläge zur Modernisierung und

Steigerung der Benutzerfreundlichkeit des Patentsystems vorgelegt werden. Die Kommission wird im weiteren Verlauf dieses Jahres ein einschlägiges Grünbuch mit Legislativmaßnahmen zur Behebung möglicher Mängel veröffentlichen.

- **Bauprodukte:** Nach Abschluß der ersten SLIM-Phase werden Änderungen zu der Richtlinie für Bauprodukte vorgeschlagen, um den freien Verkehr von Bauprodukten zu erleichtern, wenn europäische Normen fehlen.
- **Zölle:** Infolge der Annahme des Programms Zoll 2000 sind Kommission und Mitgliedstaaten verpflichtet, die Arbeitsweise der Zolldienste wesentlich zu verbessern, um die einheitliche Anwendung der Vorschriften zu gewährleisten und die finanziellen Interessen der Gemeinschaft zu wahren. Den bestehenden Verpflichtungen zur Umstellung der Transitverfahren auf EDV mit dem Ziel, die Betrugsmöglichkeiten und die administrative Belastung der Unternehmen zu verringern, werden Maßnahmen folgen, um die Zollabfertigung vollkommen papierfrei zu machen.

STRATEGISCHES ZIEL 2: DIE HAUPTSÄCHLICHEN MARKTVERZERRUNGEN BEWÄLTIGEN

Aktion 1: Beseitigung der Verzerrungen bei Steuern

Die Steuerschranken und die sich daraus ergebenden Verzerrungen im Binnenmarkt sind noch nicht mit hinlänglicher Entschlossenheit angegangen worden. Der unlautere Steuerwettbewerb vermehrt die Schwierigkeiten der Mitgliedstaaten bei der Umstrukturierung ihrer Steuersysteme und verzögert die Fortschritte auf dem Wege zu einem einheitlicheren Steuersystem in der Union. Ein koordiniertes Vorgehen, wie es in der Arbeitsgruppe Steuerpolitik verfolgt wird, dürfte wesentlich zur Lösung solcher Probleme beitragen.

Die Mitgliedstaaten werden dahingehend um ihr Engagement gebeten, sich so weit wie

möglich über ein Steuerpaket zu einigen und so ein ausgeglichenes Herangehen zu erreichen, das den unterschiedlichen Interessen Rechnung trägt. In diesem Zusammenhang sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:

- ein Verhaltenskodex zum Unterbinden des unlauteren Steuerwettbewerbs, der allen Mitgliedstaaten Schwierigkeiten bereitet, vor allem im Bereich der Unternehmensbesteuerung;
- Maßnahmen zur Beseitigung der Verzerrungen bei der Besteuerung von Kapitalerträgen;

- Maßnahmen zur Abschaffung der Quellensteuer auf Zins- und Lizenzgebührenzahlungen zwischen Unternehmen als Teil der schon lange laufenden Bemühungen zur Aufhebung von Steuervorschriften, die ein Hindernis für die grenzüberschreitende Wirtschaftstätigkeit darstellen (Doppelbesteuerung);
- Maßnahmen zur Beseitigung wesentlicher Verzerrungen bei der Gesetzgebung über indirekte Steuern.

Außerdem wird die Kommission die Tragweite der EG-Wettbewerbsregeln, einschließlich der Vorschriften für staatliche Beihilfen, präzisieren und ihre Anwendung einheitlicher gestalten.

Die hier erzielten Fortschritte könnten den Mitgliedstaaten helfen, ihre Steuersysteme beschäftigungsfreundlicher zu gestalten, die Belastung des Faktors Arbeit zu verringern und damit die Arbeitsplatzentstehung zu fördern. Auch ist weiter auf die Beseitigung der Steuerhemmnisse für Grenzgänger und der Steuerschranken für das optimale Funktionieren der Finanzdienstleistungen hinzuwirken. Längerfristig werden weitere Bestandteile der Unternehmensbesteuerung geprüft, um eine größere Übereinstimmung zwischen den einzelstaatlichen Steuersystemen herbeizuführen und damit einheitlichere Ausgangsbedingungen für europaweit tätige Unternehmen zu gewährleisten.

Aktion 2: Schaffung eines gemeinsamen Mehrwertsteuersystems

Das geltende Mehrwertsteuersystem bürdet den Unternehmen übermäßige Lasten auf und hemmt den grenzüberschreitenden Handel. Rat und Parlament werden als erstes aufgefordert, den Vorschlägen für die Modernisierung und eine einheitlichere Anwendung der Steuer ebenso wie den Vorschlägen zur Förderung der administrativen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und zur raschen Einleitung des Prozesses der Umstellung auf das viel einfachere Ursprungsbezogene Mehrwertsteuersystem, wie von der Kommission vorgeschlagen, folgen zu lassen.

Aktion 3: Umgestaltung des Rechtsrahmens der Gemeinschaft für die Besteuerung von Energieprodukten

Zur Zeit unterliegt nur Mineralöl einer gemeinschaftseinheitlichen Mindestbesteuerung. Bei anderen Produkten steht es den Mitgliedstaaten frei, die Steuerhöhe festzusetzen oder überhaupt keine Steuer zu erheben. Dies führt zu Verzerrungen zwischen verschiedenen Energiequellen und zwischen Mitgliedstaaten. Die Kommission schlägt vor, das Gemeinschaftssystem des Mindeststeuersatzes auf alle Energieprodukte auszuweiten und die Steuersätze der Mitgliedstaaten für alle Energieprodukte schrittweise anzunähern, weil die Wettbewerbsfähigkeit Europas erhalten werden muß.

Aktion 4: Verschärfung der Wettbewerbspolitik

Die striktere Anwendung der Wettbewerbspolitik ist eine wesentliche Voraussetzung, um zu verhindern, daß wettbewerbswidrige Praktiken der Unternehmen oder einzelstaatlichen Behörden die Wettbewerbsdynamik des Binnenmarkts zunichte machen.

Das Volumen der in der EU gewährten *staatlichen Beihilfen* liegt weiterhin beunruhigend hoch; es beläuft sich in den Mitgliedstaaten pro Jahr auf 95 Mrd. ECU und auf 0,4 bis 2,6 % des BIP (1992-1994). 85 % der Beihilfen an die Industrie entfallen außerdem auf die vier größten Volkswirtschaften der Union. Die hohen Beihilfen führen nicht nur zu Wettbewerbsverzerrungen, sondern belasten auch die öffentlichen Haushalte und können das wirksame Funktionieren des Binnenmarktes gefährden. Insofern die staatlichen Beihilfen vorwiegend an Großunternehmen gehen, schaden sie auch der Wettbewerbsposition der KMU.

Die Kommission wird als notwendige Ergänzung ihres Vorgehens Gespräche mit den Mitgliedstaaten einleiten, um genaue Ziele und einen Zeitplan für die globale Verringerung der Beihilfen festzulegen. Um negative Auswirkungen der derzeitigen Lage auf die

Kohäsion auszuschalten, wird die Kommission neue Leitlinien für Regionalbeihilfen mit dem Ziel vorschlagen, die regionalen Ungleichheiten zu verringern und die Beihilfen auf die ärmsten Gebiete zu konzentrieren. Auch sind die Höchstsätze zu senken, um der sozialen und wirtschaftlichen Lage jeder Region besser gerecht zu werden. Die Kommission wird sich auf solche Beihilfefälle konzentrieren, die den Wettbewerb und das Funktionieren des Binnenmarktes am meisten bedrohen, besonders wenn die Regionalbeihilfen ausschließlich in große Investitionsvorhaben fließen. Die Kommission wird auch die Vorschriften für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen weiter straffen, doch andererseits die Rolle angemessener

Beihilfen bei der Abfederung der sozialen Härten infolge von Umstrukturierungsmaßnahmen berücksichtigen. Außerdem wird sie prüfen, ob die Vorschriften über staatliche Beihilfen geändert werden können, damit die Gefahr begrenzt wird, daß diese Beihilfen unlautere Anreize zur Standortverlagerung bieten.

Was das *Kartellrecht* betrifft, sollen Maßnahmen ergriffen werden, um die Aufmerksamkeit auf die schwersten Verstöße zu konzentrieren und die Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften soweit wie möglich den Mitgliedstaaten zu überlassen, ohne damit die gleichen Ausgangsbedingungen im Binnenmarkt zu gefährden.

STRATEGISCHES ZIEL 3: DIE SEKTORSPEZIFISCHEN SCHRANKEN FÜR DIE MARKTINTEGRATION ABBAUEN

Aktion 1: Abbau der Schranken auf den Dienstleistungsmärkten

Die Dienstleistungsmärkte erwirtschaften 70 % des BIP der Union, sind aber weniger integriert als andere Märkte. Bei Dienstleistungen an Unternehmen und freiberuflichen Dienstleistungen besteht viel Raum für Vereinfachungsmaßnahmen auf einzelstaatlicher Ebene, um die Zugangsschranken abzubauen und den Wettbewerb zu stimulieren. Bei den Finanzdienstleistungen stellt das Fehlen eines echten Binnenmarktes für Investmentfonds ein Hindernis dafür dar, daß die Ersparnisse in nennenswertem Umfang in Investitionen gelenkt werden. Hier sind weitreichende Schritte erforderlich. Die Kommission wird eine Richtlinie für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren zur Bewältigung der fortbestehenden Hindernisse vorschlagen.

Einige Mitgliedstaaten verfügen über strenge mengenmäßige Vorschriften für die Anlagen der Pensionsfonds. Sie führen zu geringeren Erträgen, die wiederum die indirekten Arbeitskosten steigen lassen (und so die Arbeitsplatzschaffung beeinträchtigen) und das Potential eines europäischen Kapitalmarktes

einengen. Die WWU wird Währungsausgleichsbeschränkungen gegenstandslos werden lassen. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, diese Beschränkungen im Hinblick auf die Einführung des Euro möglichst bald zu beseitigen. Auch sind weitere Maßnahmen notwendig, um den KMU die Kapitalaufnahme zu erleichtern.

Effektive Maßnahmen an der Steuerfront werden die Integration der Versicherungsmärkte beschleunigen. Die Vereinfachung der Gesetzgebung im Versicherungsbereich muß mit besonderem Nachdruck angegangen werden.

Die ausgewogene Öffnung des öffentlichen Versorgungswesens, wobei der notwendige Zugang aller zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse in vollem Umfang zu berücksichtigen ist, wird zu einer besseren globalen Ressourcenverteilung beitragen. Die Liberalisierung der Gaslieferungen muß vereinbart werden. Die Gemeinschaftsorgane und die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, daß die einzelstaatlichen Maßnahmen zur Umsetzung der beschlossenen Liberalisierung in den Bereichen Telekommunikation und

Elektrizität nach dem vereinbarten Terminplan erlassen werden und daß die Netze dem Wettbewerb tatsächlich offenstehen.

Im Luftverkehr sind neue Gebührenregelungen, die Zeitnischenzuteilung auf den Gemeinschaftsflughäfen und neue institutionelle Strukturen auf dem Gebiet der Luftverkehrssicherheit und des Luftverkehrsmanagements für eine effektive Marktintegration entscheidend.

Aktion 2: Verschärfung der Produktkontrollen

Derzeit fallen die Produktkontrollen, die zur Prüfung der Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften vorgenommen werden, unterschiedlich aus und könnten sowohl den Verbraucherschutz als auch den lauterer Wettbewerb gefährden. Die Kommission wird Rechtsvorschriften vorschlagen, um die gemeinsamen Regeln für die Marktüberwachung u.a. durch gemeinsame Inspektionsprogramme und eingehende Inspektionsverfahren in Bereichen wie Industrie- und Konsumgüter, Lebensmittel, Arzneimittel und medizinisches Gerät zu stärken. Wissenschaftliche Sachkunde, die für die Anwendung der Rechtsvorschriften und für die Marktüberwachung wichtig ist, muß mobilisiert und für die Ausarbeitung von Rechtsvorschriften auf Gemeinschaftsebene in stärkerem Umfang in Anspruch genommen werden.

Aktion 3: Verbesserung der Rahmenbedingungen für grenzüberschreitende Geschäfte

Gemeinschaftsweit tätige Unternehmen müssen in ihrem Aufbau unnötige und kostspielige Vorkehrungen treffen, um sich dem jeweiligen einzelstaatlichen Recht anzupassen. Die Kommission wird prüfen, wie ihr Vorschlag für das Statut der Europäischen Aktiengesellschaft im Lichte der Empfehlungen der von Vicomte Davignon geleiteten Gruppe zu ändern ist. Der Rat und das Parlament werden aufgefordert, baldmöglichst Einigung über die geänderten Vorschläge zu erzielen und die Arbeiten an den vorliegenden Vorschlägen zügiger fortzusetzen (Europäische Genossenschaften, Vereinigungen und Vereine auf Gegenseitigkeit). Die

Kommission wird in Kürze einen geänderten Vorschlag für eine zehnte Gesellschaftsrecht-Richtlinie über grenzüberschreitende Zusammenschlüsse unterbreiten.

Immer längere Zahlungsfristen haben ernste Folgen für alle europäischen Unternehmen. Dies gilt insbesondere für KMU, deren Cash-flow, Rentabilität, Wettbewerbsfähigkeit und grenzüberschreitende Geschäftsmöglichkeiten beeinträchtigt werden und deren Wettbewerbsposition als Zulieferer größerer Unternehmen oft durch Zahlungsverzug verfälscht wird. Nicht nur die Privatwirtschaft sollte ihre Zahlungsmoral verbessern, auch der öffentliche Sektor sollte mit gutem Beispiel vorangehen. Die Kommission wird in Kürze einen Bericht veröffentlichen, aus dem hervorgeht, daß die Mitgliedstaaten wenig getan haben, um die Probleme des Zahlungsverzugs zu lösen, und daß die Situation sich weiter verschlechtert. Zeigen die Mitgliedstaaten bis Jahresende keine angemessene Reaktion, wird die Kommission eine Richtlinie zur Verringerung des Zahlungsverzugs in Europa vorschlagen.

Aktion 4: Bewältigung des Wandels infolge von Innovation und neuer Technologie

Der elektronische Geschäftsverkehr bietet enorme Möglichkeiten für den grenzüberschreitenden Handel in Europa und die Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit. Ein eindeutiger ordnungspolitischer Rahmen wird den Verbrauchern hier Vertrauen geben und die Unternehmen zu den notwendigen Investitionen veranlassen. Die Kommission wird sich mit einer Reihe horizontaler und spezifischer Fragen des elektronischen Handels befassen, damit sich diese neue Handelsform im Binnenmarkt frei entfalten kann. Sie möchte daher eine baldige Einigung über ihren Vorschlag für einen Transparenzmechanismus und wird, wie in ihrer jüngsten Initiative zum elektronischen Handel angekündigt, Legislativvorschläge für den Fernverkauf von Finanzdienstleistungen, das Urheberrecht, digitale Unterschriften und Dienste mit Zugangsberechtigung unterbreiten.

Die Biotechnologie wird die Grundlage der Arzneimittel der dritten Generation sein. Ohne angemessene Rahmenvorschriften für den Schutz des geistigen Eigentums werden die Investitionen in Europa suboptimal sein. Die

entscheidende Bedeutung der Biotechnologie verlangt die umgehende Annahme der neuen Vorschläge der Kommission zum rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen.

STRATEGISCHES ZIEL 4: DEN BINNENMARKT IN DEN DIENST ALLER BÜRGER STELLEN

Aktion 1: Aufhebung der Grenzkontrollen

Das Fortbestehen von Personen-Grenzkontrollen stellt für viele Bürger das größte Manko des Binnenmarkts dar. Abhängig von den Ergebnissen der Regierungskonferenz fordert die Kommission den Rat und die Mitgliedstaaten auf, die für einen zuverlässigen Rahmen für die Freizügigkeit notwendigen flankierenden Maßnahmen zu verabschieden bzw. anzuwenden, damit der Rat die Kommissionsvorschläge für die Aufhebung der Grenzkontrollen annehmen kann.

Aktion 2: Überarbeitung der Vorschriften für das Aufenthaltsrecht

Der Hohe Ratige Ausschuss für die Freizügigkeit und die Kommission (Bericht über die Unionsbürgerschaft) haben eine Reihe von Mängeln herausgestellt, die bewirken, daß die Bürger und ihre Familienangehörigen ihr Recht auf Freizügigkeit und Aufenthalt in anderen Mitgliedstaaten nicht immer in vollem Umfang ausüben können. Um hier Abhilfe zu schaffen, wird die Kommission u.a. Regelungen für kurzfristige Aufenthalte und die Anpassung des Rechts auf Aufenthalt und auf Verbleib im Gastmitgliedstaat vorschlagen. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, rasch auf diese Vorschläge zu reagieren, um der Unionsbürgerschaft ihre volle Bedeutung zu verleihen.

Aktion 3: Schutz der sozialen Rechte

Der Sozialpolitik kommt eine entscheidende Rolle in der Entwicklung des Binnenmarkts zu, weil sie ein neues Wechselspiel zwischen Flexibilität und Sicherheit herbeiführen muß.

Damit werden die Voraussetzungen des Wandels geschaffen und neue Arbeitsmöglichkeiten bei gleichzeitiger Gewährleistung angemessener sozialer Rechte gefördert. Wie die jüngste Erfahrung zeigt, kann es rasch zu negativen Reaktionen kommen und das Vertrauen der Öffentlichkeit in den Binnenmarkt erschüttert werden, wenn die sozialen Regeln in Einzelfällen nicht angemessen angewendet werden.

Der soziale Dialog wird weiterhin eine entscheidende Rolle spielen. Die Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Sozialpartnern über Teilzeitarbeit dürften demnächst bekanntgegeben werden, und das kürzlich erschienene Grünbuch über eine neue Arbeitsorganisation im Geiste der Partnerschaft hat eine umfassende Diskussion über die Frage ausgelöst, wie diesen neuen Herausforderungen zu begegnen ist. Im Rahmen des neuen Sozialpolitischen Aktionsprogramms werden im Frühjahr 1998 gezielte Initiativen folgen.

Die sich aus der Marktintegration ergebende industrielle Umstrukturierung nützt der EG-Wirtschaft, kann aber ernste soziale Folgen für die Betroffenen haben. Es laufen mehrere Maßnahmen, um diese wichtige Frage zu regeln. Aufgrund der jüngsten Ereignisse prüfen die Sozialpartner die sozialen Auswirkungen der industriellen Umstrukturierung. Sie bereiten auch eine gemeinsame Erklärung über Unterrichtung und Anhörung vor, in der an die hier zu beachtenden Hauptgrundsätze erinnert wird. Die Kommission wird ihrerseits die Anwendung der Gemeinschaftsregeln über die Arbeitnehmeranhörung streng überwachen. Sie fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre

Umsetzungsvorschriften zu diesen Regeln und ihre Strafvorschriften zu überprüfen.

Die Kommission hat mit der Konsultation der Sozialpartner auf europäischer Ebene zur Frage eines etwaigen Gemeinschaftsrahmens für Unterrichtung und Anhörung auf einzelstaatlicher Ebene begonnen. Diese Anhörung wird in zwei Stufen erfolgen: erstens die Zweckmäßigkeit eines Vorgehens und zweitens der etwaige Inhalt einer Gemeinschaftsinitiative. Auch ist die Kommission weiterhin um einen ausgewogenen, kohärenten Ansatz bei der Anwendung aller die industrielle Umstrukturierung betreffenden Gemeinschaftsmaßnahmen bemüht. So wird sie die Unternehmen und die Mitgliedstaaten auffordern, die Folgen der Umstrukturierung zu antizipieren und die Beschäftigungsfähigkeit der Arbeitnehmer durch die Anpassung der Ausbildungs- und Sozialschutzsysteme zu sichern.

Im Einklang mit ihrer Mitteilung über Modernisierung und Verbesserung des Sozialschutzes in der Europäischen Union wird sich die Kommission für Sozialschutzsysteme einsetzen, die dazu beitragen, die Beschäftigungsfähigkeit von Erwerbslosen zu verbessern.

Um ausgewogene und wirksame Sozialvorschriften im Binnenmarkt zu gewährleisten, wird die Kommission vor Jahresende ein Weißbuch über Sektoren veröffentlichen, die von der Richtlinie über Arbeitszeitorganisation ausgeschlossen sind; behandelt wird dabei auch die etwaige Anpassung der einschlägigen Grundsätze an die Gegebenheiten der einzelnen Verkehrsträger.

Aktion 4: Förderung der Arbeitskräftemobilität in der Union

Obwohl der Vertrag den europäischen Bürgern seit langem garantiert, daß sie in jedem anderen Mitgliedstaat leben und arbeiten können, ist im Binnenmarkt geringe Arbeitskräftemobilität festzustellen. Dies ist teilweise auf die verbleibenden Schranken zurückzuführen, die die Freizügigkeit der Arbeitnehmer verhindern

und die zu beseitigen sind. Auf der Grundlage des Berichts des Hochrangigen Ausschusses für die Freizügigkeit wird die Kommission ein Bündel von Maßnahmen zur Überwindung dieser Schranken vorschlagen. Parallel dazu wird sie einen Vorschlag für Zusatzrenten unterbreiten und auf die Vereinfachung und Modernisierung des Systems zur Koordinierung der Sozialversicherungsregelungen für in der Union Zu- und Abwandernde hinwirken. Rat und Parlament werden aufgefordert, den Kommissionsvorschlägen zur Ausweitung der Familienzusammenführung und zur Konsolidierung des Rechts auf Gleichbehandlung bei den Sozialleistungen rasch geeignete Maßnahmen folgen zu lassen.

Um besser über Arbeitsmöglichkeiten in anderen Mitgliedstaaten zu informieren und die Arbeitskräftemobilität zu erhöhen, wird die Kommission die EURES-Datenbank für europaweite Beschäftigungsmöglichkeiten ausbauen. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, diese Informationen in stärkerem Maße verfügbar zu machen, indem sie sie in die normalen Leistungen ihrer Arbeitsvermittlungsdienste einbeziehen.

Aktion 5: Schutz der Verbraucherrechte, der Gesundheit und der Umwelt

Verbraucher zögern bisweilen, bevor sie Waren und Dienstleistungen, einschließlich Finanzdienstleistungen, in einem anderen Land kaufen, weil sie sich ihrer Rechte nicht sicher sind. Eine Einigung über den Vorschlag für Verbrauchergarantien wäre ein wichtiger Schritt in Richtung auf die Stärkung des Vertrauens der Verbraucher.

Der Gesundheitsschutz der Verbraucher wird durch effizientere wissenschaftliche Beratung, Kontrolle und Risikoanalyse intensiviert werden. So soll gesichert werden, daß die Verbrauchergesundheit bei der Ausarbeitung neuer Rechtsvorschriften berücksichtigt wird, daß die geltenden Vorschriften einwandfrei angewendet und die Gemeinschaftsinteressen im internationalen Kontext verstärkt durchgesetzt werden. Außerdem prüft die Kommission, ob auch landwirtschaftliche Rohstoffe ausnahmslos unter die Richtlinie

85/374 über die Haftung für fehlerhafte Produkte fallen sollten.

Die Kommission wird eine Mitteilung mit ihrem Konzept zum Thema Binnenmarkt und Umwelt ausarbeiten und sich dabei besonders der Frage widmen, wie sich die entsprechenden Maßnahmen gegenseitig stärker stützen und etwaige Probleme rasch und wirksam gelöst werden können.

Aktion 6: Einleitung eines Dialogs mit den Bürgern

Die meisten europäischen Bürger wollen unbedingt mehr über die ihnen vom Binnenmarkt gebotenen Möglichkeiten herausfinden. Über eine halbe Million Menschen haben bereits die Dienste von

"Bürger Europas Daheim in Europa" in Anspruch genommen, um festzustellen, was sie praktisch tun müssen, um in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, studieren oder arbeiten zu können. Aufgrund ihrer bisherigen Erfahrung wird die Kommission ein permanentes, strukturiertes Verfahren für einen Dialog mit den Bürgern zu der Frage, wie sie ihre Rechte wahrnehmen können, entwickeln. Ihre Vorschläge dazu hat sie unterbreitet. Ein "europäischer Wegweiserdienst" wird Bürger beraten, die auf Probleme stoßen und Hilfe benötigen. Durch Rückmeldungen wird dieses Verfahren dazu beitragen, die administrativen Hindernisse zu ermitteln und zu beseitigen sowie die Kommission darüber zu unterrichten, wie die Gemeinschaftsregeln in der Praxis eingehalten werden.

DIE INTERNATIONALE DIMENSION DES BINNENMARKTS

Der Binnenmarkt kann nicht von seinem weiteren wirtschaftlichen und politischen Umfeld losgelöst betrachtet werden. Seine Größe und sein Wachstumspotential sind schon allein von Vorteil, weil er deswegen Handel und Investitionen anzieht. Der Binnenmarkt bietet die Voraussetzungen für die Verbesserung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit in der Welt, und sein Erfolg dient anderen Regionen als Modell. Eine weitere Stärke wird die einheitliche Währung sein. Die Union sollte diese Vorteile besser nutzen.

Der Binnenmarkt spiegelt die offene Volkswirtschaft Europas wider. Seine Regeln und Normen dienen vielen Ländern als Modell. Dies sollte es der Union ermöglichen, international eine größere Rolle zu spielen, sofern sie vernehmlich mit einer Stimme spricht. Die Union wird ihre Maßnahmen in folgenden Bereichen fortsetzen:

Liberalisierung der Finanzdienstleistungen (GATS), Stärkung und Ausweitung der WTO-Regeln für Wettbewerb und Investitionen, Förderung der Verwendung internationaler Normen, Aushandlung von Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung,

Koordinierung der Standpunkte der Mitgliedstaaten in internationalen Organisationen für Telekommunikation, eine gemeinsame Verhandlungsposition für den Luftverkehr, Annäherung der Systeme und Regeln im Raum EU-assozierte Mittelmeeranrainerstaaten, Abbau technischer Handelsschranken auf Drittlandsmärkten, Betrugsbekämpfung im Bereich des geistigen Eigentums, Verbesserung der Fähigkeit europäischer Unternehmen zur Geldaufnahme auf internationalen Märkten, indem Unterschiede zwischen Gemeinschaftsrichtlinien und internationalen Buchführungsgrundsätzen vermieden werden, und Unterstützung der KMU im Hinblick auf den weltweiten Wettbewerb.

Ein wichtiger Schritt wird getan sein, wenn die volle Beteiligung der Gemeinschaft in internationalen Organisationen gesichert ist, insbesondere in Organisationen, die für die Aufstellung technischer Vorschriften und Normen zuständig sind, ebenso wie in anderen Einrichtungen, z.B. dem Transatlantischen Wirtschaftsdialog. Die Überwachung der Außengrenzen der Gemeinschaft erfordert Maßnahmen, damit die Zollbehörden so

effektiv wie möglich zusammenarbeiten können, insbesondere bei der Betrugsbekämpfung.

Mit dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten werden sich neue Chancen für einen erweiterten Binnenmarkt ergeben. Nach dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten wird die vollständige Durchsetzung und die einwandfreie Anwendung des Binnenmarktrechts in allen Teilen des Binnenmarkts weiterhin eine entscheidende Voraussetzung für die Wahrung des Vertrauens in das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes sein.

Die Kommission wird in Kürze ihre Stellungnahmen zu den Beitrittsgesuchen abgeben. Der Grad des Binnenmarktengagements der beitrittswilligen Länder und ihre Fähigkeit, Verpflichtungen hinsichtlich ihres internen Funktionierens einzugehen, werden bei der Antragsprüfung im

Mittelpunkt stehen. Um den MOEL zu helfen, ihre Integration in den Binnenmarkt vorzubereiten, hat die Kommission 1995 ein Weißbuch über das Binnenmarktrecht veröffentlicht. Die Kommission setzt auch energisch ihre technische Unterstützung im Rahmen des PHARE-Programms und des Amtes für den Informationstausch über technische Hilfe (TAIEX) fort. Die technische Hilfe wird weiter ein wesentlicher Beitrag zur Vorbereitung des Beitritts sein. Sie sollte es den MOEL ermöglichen, die Rechtsvorschriften einzuführen und die Verwaltungsinfrastrukturen aufzubauen, die ihnen helfen werden, die Früchte eines uneingeschränkt funktionierenden Binnenmarkts zu ernten. Wenn der *acquis communautaire* für einen bestimmten Bereich technischer Normen vollständig übernommen wurde, bieten die Konformitätsbewertungsvereinbarungen zwischenzeitlich die Möglichkeit einer Markttöffnung in Erwartung des Beitritts.

SCHLUSSFOLGERUNG

Der vorliegende Aktionsplan ist der Schlüssel zur vollständigen Erschließung des Binnenmarktpotentials. Er soll die Wettbewerbsfähigkeit und die Fähigkeit der Unternehmen zur Arbeitsplatzschaffung verbessern. Der Plan ist ein ausgewogenes und einheitliches Konzept, mit dem versucht wird, den ihre persönlichen Rechte betreffenden Anliegen der Bürger voll und ganz Rechnung zu tragen: Umwelt, Gesundheitsschutz und Sicherheit. Er hebt auch hervor, wie notwendig die Übereinstimmung von Binnenmarktpolitik und Politik in anderen Bereichen, die Ausweitung der sozialen Dimension und generell die harmonische Entwicklung sind, damit die Binnenmarktvorteile in allen EU-Regionen spürbar sind.

Der Erfolg wird uns reich belohnen. Mit zunehmendem Vertrauen wird wachsender Wohlstand in ganz Europa einziehen. Die Europäische Union wird in der Lage sein, zur Jahrhundertwende Kraft aus der Konvergenz mehrerer entscheidender Entwicklungen zu schöpfen: ein erstklassiger Binnenmarkt, die einheitliche Währung, neue europaweite Marktchancen im Zuge der Liberalisierung neuer Sektoren und die Erweiterung der Union - diese Entwicklungen dürften, und müssen sogar, zu vermehrten Beschäftigungsmöglichkeiten, mehr Solidarität sowie stärkerem wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zwischen allen Mitgliedstaaten führen.

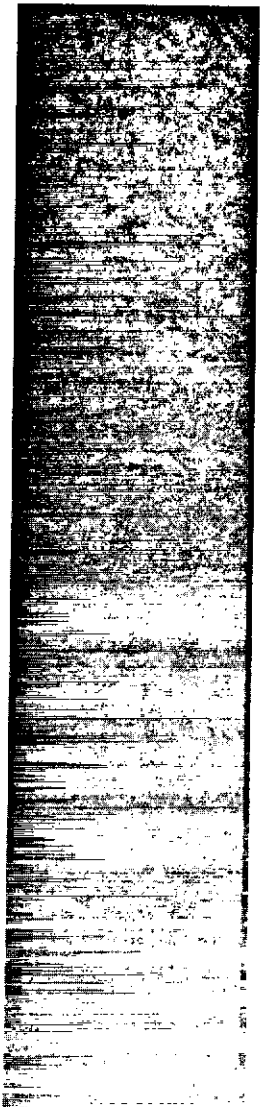
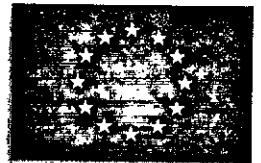
Alle Gemeinschaftsinstitutionen und die Mitgliedstaaten müssen sich uneingeschränkt dafür einsetzen, daß diesem Aktionsaufruf rasch Folge geleistet wird.

Der Rat wird gebeten:

- das Gesamtziel und die vier strategischen Ziele des Aktionsplans als einvernehmliche Grundlage für Maßnahmen zur Verbesserung der Binnenmarktwirksamkeit zu billigen,

- die in Anhang 1 aufgeführten Maßnahmen der Phase 1 und den Terminplan unverzüglich zu genehmigen, damit die bestehenden Binnenmarktregeln so wirksam wie möglich sein werden,
- sich so bald wie möglich vor dem 1. Januar 1999 auf eine begrenzte Anzahl vorrangiger Maßnahmen zu einigen, die in Anhang 1 des Aktionsplans in Phase 2 aufgeführt sind (vor allem die Liberalisierung der Gasversorgung, das Statut der Europäischen Aktiengesellschaft, biotechnologische Erfindungen und Transparenzmechanismus),
- alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um bis 1. Januar 1999 die größtmögliche Einigung über die übrigen Aktionen des Aktionsplans, d.h. Anhang 1, Phase 3, zu erzielen,
- auf jeder Tagung des Binnenmarktrats und des Europäischen Rats bis Dezember 1998 die Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsplans zu prüfen. Der Europäische Rat könnte auf seiner Luxemburger Tagung im Dezember 1997 weitere Terminverpflichtungen im Hinblick auf Kommissionsinitiativen erwägen, die in diesem Aktionsplan angekündigt und vor Ende 1997 vorgelegt werden.

Die Kommission bittet das Europäische Parlament um seine volle aktive Unterstützung, damit der Aktionsplan weitestgehend durchgeführt wird und die in ihm enthaltenen Legislativvorschläge mit dem notwendigen Vorrang behandelt werden. Die Kommission wird ihrerseits alles tun, um ihre Vorschläge rechtzeitig zu unterbreiten, damit die anderen Institutionen ihre Termine einhalten können.



ANHANG 1
ABGESTUFTER ANSATZ
FÜR DIE DURCHFÜHRUNG
DES BINNENMARKT-AKTIONSPLANS

ANHANG 1

Abgestufter Ansatz für die Durchführung des Binnenmarkt-Aktionsplans

Alle Maßnahmen des Aktionsplans der Kommission sind für das uneingeschränkte und reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes und die Förderung von Wachstum und Beschäftigung von wesentlicher Bedeutung. Die Vorbereitungen der einzelnen Maßnahmen sind jedoch unterschiedlich weit gediehen, so daß sie nach Auffassung der Kommission im Hinblick auf die realistischere bis 1. Januar 1999 erzielbaren Fortschritte - auf der Grundlage des Zeitplans in Anhang 2 - in drei unterschiedliche Phasen gegliedert werden sollten:

Phase 1

Sofortige Umsetzung gemäß dem Zeitplan des Anhangs 2:

Für zahlreiche Maßnahmen sind keine weiteren Gemeinschaftsrechtsakte erforderlich, sondern die Umsetzung politischer Zusagen in praktischen Schritten auf europäischer und nationaler Ebene. Unter dem strategischen Ziel 1 werden konkrete Maßnahmen aufgeführt, die den Binnenmarktvorschriften mehr Wirkung verleihen. Die Kommission fordert die sofortige Unterstützung und Umsetzung dieser Maßnahmen.

Phase 2

Frühestmögliche Annahme bereits unterbreiteter Vorschläge:

Die Kommission hat bereits Vorschläge erarbeitet, um bedenkliche Lücken in der Binnenmarktgesetzgebung zu schließen. Rat und Parlament erörtern bereits aktiv, wie die Binnenmarktvorschriften vervollständigt werden sollen. Die Kommission fordert den Rat und das Europäische Parlament nachdrücklich auf, ihre politische Entschlossenheit zur raschen Annahme der wenigen aufgeführten Vorschläge - so früh wie möglich vor dem 1. Januar 1999 - unter Beweis zu stellen.

Phase 3

Größtmögliche Einigung über die verbleibenden Maßnahmen bis 1. Januar 1999:

Auch die verbleibenden Aktionen sind für den Binnenmarkt unabdingbar, aber hier sind für die Einigung auf geeignete Maßnahmen noch mehr Zeit und Anstrengungen der Gemeinschaftsorgane erforderlich.

In einigen Fällen muß die Kommission diese Maßnahmen erst noch vorlegen (z.B. bei der Vervollständigung des Rechtsrahmens zur Förderung des elektronischen Handels in Europa, zu Finanzdienstleistungen und zur Marktbeobachtung). Die Kommission verpflichtet sich, die in diesem Aktionsplan angekündigten Vorschläge so früh wie möglich und innerhalb der Zeitvorgaben gemäß Anhang 2 zu unterbreiten, und fordert den Rat und das Europäische Parlament auf, ihnen den gebührenden Vorrang zu verleihen. Der Europäische Rat im Dezember 1997 könnte weitere Terminvorgaben für Maßnahmen in diesen Bereichen machen.

In anderen Fällen ist zusätzlicher Zeit- und Arbeitsaufwand erforderlich. Dies gilt z.B. für Steuerfragen, auch wenn in der Gruppe Steuerpolitik ein wachsendes Bewußtsein für eine verstärkte Koordination unter den Mitgliedstaaten festzustellen ist.

Die Kommission fordert den Rat auf, alles zu unternehmen, um sicherzustellen, daß bis 1. Januar 1999 bei den verbleibenden Maßnahmen so weit wie möglich Einigung erzielt wird.

STRATEGISCHES ZIEL 1: Die Vorschriften wirksamer gestalten

Aktion	Phase
Unverzügliche Inkraftsetzung des Binnenmarktrechts	1
Schaffung eines Rahmens zur Rechtsdurchsetzung und Problemlösung	1
Internet-Seite über Binnenmarktvorschriften	1
Ausweitung von SLIM und anderen Vereinfachungsmaßnahmen auf andere Sektoren	1
Vereinfachung nationaler Vorschriften insbesondere für Unternehmensgründungen	1
Kenntnisnahme der Kommissionspläne hinsichtlich Konsultation einer europäischen Testgruppe bei bestimmten Vorschlägen für Rechtsakte	1
Nachbegleitung der Kommissionsinitiativen in den Gebieten öffentliches Auftragswesen, gegenseitige Anerkennung, europ. Normen, Konformitätskennzeichnung von Waren, gemeinschaftliches Patentsystem, Bauprodukte, Durchführung des Zoll 2000-Programms und Reform des Versandverfahrens ¹ .	1

Der Aktionsplan ruft dazu auf, daß diesen Maßnahmen im Interesse eines wirksamen Binnenmarkts absoluter Vorrang eingeräumt wird. Die Kommission wird versuchen, noch vor Ende 1997 Vorschläge vorzulegen. Beim Gipfel in Luxemburg konnte der Europäische Rat gebeten werden, eine Einigung bis 1.1.1999 hinsichtlich spezifischer Bereiche, die die Kommission in diesen Bereichen unterbreitet hat, zuzusagen.

STRATEGISCHES ZIEL 2: Die hauptsächlichen Marktverzerrungen bewältigen

Aktion	Phase
Steuerpaket auf Grundlage der Diskussionen in der Gruppe Steuerpolitik, einschließlich der Arbeiten im Hinblick auf eine maximale Einigung auf einen Verhaltenskodex, Maßnahmen zur Besteuerung von Kapitaleinkünften, grenzüberschreitende Zins- und Gebührenzahlungen sowie Beseitigung wesentlicher Verzerrungen durch die Gesetzgebung im Bereich der indirekten Steuern	3
Vorschläge für eine Modernisierung und kohärentere Anwendung der MwSt.-Vorschriften	3
Umgestaltung des Rechtsrahmens der Gemeinschaft für die Besteuerung von Energieprodukten	3
Staatliche Beihilfen: Kenntnisnahme der Kommissionspläne ² • neue Leitlinien für Regionalbeihilfen • multisektoraler Gemeinschaftsrahmen zur strengeren Kontrolle von Beihilfen für Großprojekte • verstärkte Kontrolle von Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen.	- - -
Einigung über eine Straffung der Notifizierungsanforderungen an die Mitgliedstaaten bei horizontalen Beihilferegelungen auf der Grundlage der Kommissionsvorschläge	3
Einigung über eine Kodifizierung und Klarifizierung der Verfahrensregeln	3
Kenntnisnahme der Kommissionspläne zur Vereinfachung und gezielten Ausrichtung der Kartellvorschriften ²	-

Der Rat wird gebeten, das fortgesetzte Engagement der Kommission zur Kenntnis zu nehmen, in diesem Bereich ihrer ausschließlichen Zuständigkeit die Aktivitäten zur Erarbeitung neuer Leitlinien für die Bewertung der Vereinbarkeit von Beihilfen mit dem Vertrag (s.a. 5. Beihilfebericht) und zur Präzisierung und Vereinfachung der Kartellvorschriften voranzutreiben.

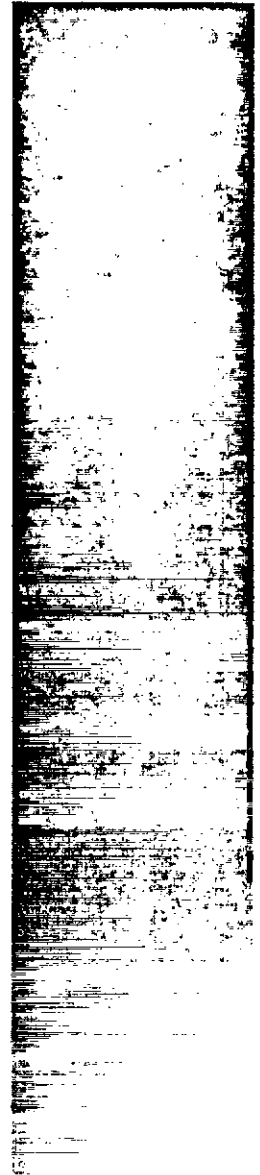
STRATEGISCHES ZIEL 3: Die sektorspezifischen Schranken für die Marktintegration abbauen

Aktion	Phase
Neue Richtlinie für gemeinsame Anlagen	3
Abbau der Beschränkungen für die Anlagen der Pensionsfonds	3
Liberalisierung der Gasmärkte	2
Wirksame Umsetzung der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie	1
Pünktliche Liberalisierung des Telekommunikationswesens	1
Neue Regeln für Zeitnischenzuteilung und Flughafengebühren	3
Abkommen über die Gründung der Europäischen Agentur für Luftverkehrssicherheit und neues EUROCONTROL-Abkommen	3
Stärkung der Marktüberwachungsregeln in bestimmten Sektoren	3
Statut der Europäischen Aktiengesellschaft	2
Zehnte Gesellschaftsrecht-Richtlinie über grenzübergreifende Zusammenschlüsse	3
Verordnungen über europäische Statuten von Genossenschaften, Personenvereinigungen und Gesellschaften auf Gegenseitigkeit	3
Richtlinie zur Verringerung des Zahlungsverzugs	3
Maßnahmen für den elektronischen Geschäftsverkehr:	
• Richtlinie über die Transparenz der Dienstleistungen der Informationsgesellschaft	2
• Urheberrecht und verbundene Schutzrechte	3
• Fernabsatz von Finanzdienstleistungen	3
• digitale Unterschriften	3
• Dienste mit Zugangsbeschränkung	3
Richtlinie zum Schutz biotechnologischer Erfindungen	2

STRATEGISCHES ZIEL 4: Den Binnenmarkt in den Dienst aller Bürger stellen

<i>Aktion</i>	<i>Phase</i>
Annahme flankierender Maßnahmen und von drei Richtlinien: zur Abschaffung der Grenzkontrollen und der Beschränkungen der Freizügigkeit und zum Recht auf Freizügigkeit	3
Anpassung des Rechts auf Aufenthalt und Verbleib in einem anderen Mitgliedstaat	3
Kenntnisnahme der Konsultation zwischen Kommission und Sozialpartnern zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer auf nationaler Ebene	1
Kenntnisnahme der Absicht der Kommission zur Veröffentlichung eines Weißbuchs über die von der Richtlinie über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung nicht erfaßten Bereiche, insbesondere Verkehrsdienstleistungen	1
Richtlinie über Zusatzrenten	3
Verbesserung und erweiterter Einsatz der EURES-Datenbank für Beschäftigung	1
Richtlinie über den Verkauf von Konsumgütern und damit verbundene Garantien	3
Kenntnisnahme der Absicht der Kommission zur Veröffentlichung einer Mitteilung über den Binnenmarkt und die Umwelt	1
Einleitung eines strukturierten Dialogs mit den Bürgern	1

ANHANG 2:
LISTE DER VORRANGIGEN
AKTIONEN MIT BESCHREIBUNG



STRATEGISCHES ZIEL 1: Die Vorschriften wirksamer gestalten

Aktion	Erforderliche Maßnahmen
Aktion 1: Inkraftsetzung des bereits verabschiedeten Binnenmarktrechts <i>Unverzügliche Umsetzung des Binnenmarktrechts</i> Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, bis 1. Oktober 1997 ausführliche Zeitpläne für ihr Umsetzungsprogramm zu unterbreiten, um bis spätestens 1. Januar 1999 alle bis dahin umzusetzenden Binnenmarktrichtlinien umgesetzt zu haben. Diese Zeitpläne werden in Verbindung mit dem Binnenmarktanzeiger zur Bewertung der Fortschritte herangezogen und im Rat für Binnenmarktfragen diskutiert. Die Kommission wird gegen Mitgliedstaaten, die sich nicht an ihre vertraglichen Pflichten halten, vorgehen. Aktion 2: Schaffung eines Rahmens zur Rechtsdurchsetzung und Problemlösung 1. Um die strikte Anwendung der Binnenmarktregeln zu gewährleisten und Probleme rasch und kostengünstig zu lösen, wird die Kommission die Mitgliedstaaten auffordern, eine Koordinierungsstelle einzurichten, die die Kontakte zwischen den Behörden erleichtert und dafür sorgt, daß die von einem Mitgliedstaat oder der Kommission ausgemachten Probleme von den unmittelbar zuständigen Behörden innerhalb kurzer, verbindlicher Fristen gelöst werden. 2. Im Einklang mit der Entschließung des Rates vom 8. Juli 1996 (Abl. Nr. C 224 vom 1.8.1996) sollten die Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, Kontaktstellen in ihren Verwaltungen einrichten, an die sich Unternehmen und Bürger bei Binnenmarktproblemen wenden können. 3. Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten des weiteren auf, ihr und den übrigen Mitgliedstaaten Informationen über Durchsetzungsstrukturen und -verfahren zur Verfügung zu stellen.	Bis 1. Oktober 1997 unterbreiten die Mitgliedstaaten der Kommission Zeitpläne. Bis 1. Oktober 1997: 1. Einrichtung von Kontaktstellen für die Bearbeitung und Lösung von Binnenmarktproblemen und Vorgabe verbindlicher Fristen durch die Mitgliedstaaten. 2. Die Mitgliedstaaten bestätigen, daß Kontaktstellen eingerichtet wurden, und geben relevante Informationen an die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten weiter. 3. Die Mitgliedstaaten informieren die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über Durchsetzungsstrukturen und -verfahren.

Aktion	Erforderliche Maßnahmen
4. Beschleunigung der Nachprüfung von Beschwerden von Unternehmen und Einzelpersonen und der Vertragsverletzungsverfahren durch die Kommission. Die Mitgliedstaaten sollten gewährleisten, daß die Antwortfristen in diesen Verfahren eingehalten werden. Aktion 3: Besserer Zugang der Unternehmen zur richtigen Information <i>Einrichtung eines Internet-Shops zur Information über alle unternehmensrelevanten Binnenmarktregeln</i> Die Kommission wird ergänzend zu den Euro-Info-Zentren im ersten Halbjahr 1998 einen Internet-Informationssdienst für alle unternehmensrelevanten Binnenmarktvorschriften einrichten, der mit den Euro-Info-Zentren im Rahmen des mehrjährigen KMU-Programms zu koordinieren ist. KMU können dort alle einschlägigen europäischen und einzelstaatlichen Vorschriften abrufen und sich bei Schwierigkeiten beim Zugang zum Binnenmarkt beraten lassen. Der Informationsdienst soll auch - so weit wie möglich - Angaben über FuE-Programme, öffentliche Ausschreibungen über TED und andere Informationen über Gemeinschaftsprojekte zugänglich machen. Dieser Informationsdienst wird Teil der Europa-Webseite sein und auch mit den Webseiten der Mitgliedstaaten gekoppelt werden. Aktion 4: Vereinfachung und Verbesserung der einzelstaatlichen und Gemeinschaftsvorschriften <i>a) Ausweitung von SLIM und anderen Vereinfachungsarbeiten auf andere Sektoren</i> Die Kommission wird ein rollendes Programm zur Vereinfachung und Verbesserung des Binnenmarktrechts auf der Grundlage des 1996 durchgeführten SLIM-Pilotprojekts aufstellen. In diesem Projekt wurden Vereinfachungs-	4. Kommission, Mitgliedstaaten. <i>Bis 1. Juli 1998 Einrichtung der Internet-Seiten durch die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und der Industrie.</i> <i>Bis Dezember 1997 wird die Kommission sämtliche Vorschläge, die auf Empfehlungen der SLIM-Teams der ersten Phase beruhen, fertig haben.</i>

Aktion	Erforderliche Maßnahmen
empfehlungen von kleinen Arbeitsgruppen aus Vertretern der Verwaltungen und den Betroffenen erörtert. In der ersten Phase wurden Vereinfachungsvorschläge für Intrastat, die Anerkennung von Diplomen, Bauprodukte und Zierpflanzen erarbeitet. In den vier Projektgruppen waren die beiden o.g. Gruppen mit jeweils 4-5 Teilnehmern vertreten. Während die Kommission die Vorschläge der Arbeitsgruppen weiterentwickelt, haben dieses Jahr gleichzeitig andere Projektgruppen ihre Arbeit aufgenommen: MwSt-Anforderungen, Bankdienstleistungen, Kombinierte Nomenklatur (Außenhandel) und Düngemittel. Das rollende Programm verbindet SLIM und andere Vereinfachungsmaßnahmen miteinander. Es wird umfassen: Mehrwertsteuer, Banken, Versicherungen und Wertpapiere, Verbraucherdienste, Telekommunikation, Zollregeln und -verfahren und möglicherweise andere Bereiche, auch Gesellschaftsrecht.	<i>Bis November 1997</i> wird die Kommission dem Rat für Binnenmarktfragen Schlußfolgerungen und Empfehlungen vorlegen. <i>Bis Januar 1998</i> schließt die Kommission Themenwahl und Teambildung für die dritte Phase von SLIM ab. <i>Bis Mai 1998</i> schließt die Kommission Themenwahl und Teambildung für die vierte Phase von SLIM ab.
<i>b) Vereinfachung nationaler Regeln einschließlich Vorschriften für Unternehmensgründungen</i> Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, ihrerseits ein Vereinfachungsprogramm durchzuführen und auf der Grundlage der Empfehlung der Kommission (K(97) 161 v. 22. April 1997) die einzelstaatlichen Regelungen für Unternehmensgründungen zu entschlacken, um unnötige Kosten und Verzögerungen zu beseitigen. Über die Ergebnisse sollen die Mitgliedstaaten dem Rat für Binnenmarktfragen ab November 1997 regelmäßig berichten.	Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, die Vereinfachung nationaler Regelungen - z.B. für Unternehmensgründungen - zu beginnen bzw. auszuweiten und die Kommission sowie die übrigen Mitgliedstaaten auf dem laufenden zu halten, und zwar <i>beginnend mit der Tagung des Rats für Binnenmarktfragen im November 1997</i>.
<i>c) Konsultation einer europäischen Testgruppe bei bestimmten Vorschlägen für Rechtsakte</i> Durch Konsultierung einer Testgruppe von Unternehmen (einschl. KMU) sollen die Kosten geplanter neuer Rechtsakte und ihre Folgen für den Verwaltungsaufwand der Unternehmen bewertet werden. Damit soll der normale umfassende Konsultationsprozeß mit Grünbüchern und ähnlichen Dokumenten mit Zielvorgaben und politischen Alternativen ergänzt, nicht jedoch ersetzt werden. Die Testgruppe soll in einem späteren Stadium, wenn ein konkreter Vorschlag vorliegt, lediglich die Anpassungskosten und den Verwaltungsaufwand untersuchen. Die Kommission wird dieses Verfahren in Pilotprojekten testen.	<i>Im Laufe des Jahres 1998:</i> Einrichtung der Testgruppe und Einleitung von Pilotprojekten durch die Kommission.

Aktion	Erforderliche Maßnahmen
Aktion 5: Beseitigung der Schwachstellen im bestehenden Rechtsrahmen a) Nachbegleitung der Kommissionsinitiativen in den Gebieten öffentliches Auftragswesen, gegenseitige Anerkennung, europ. Normen, Konformitätskennzeichnung von Waren, gemeinschaftliches Patentsystem, Bauprodukte, Durchführung des Zoll 2000-Programms und Reform des Versandverfahrens. b) Durchführung des Zoll 2000-Programms und Reform des Versandverfahrens: Die wichtigsten Ziele des von Rat und Parlament im Dezember 1996 angenommenen Programms Zoll 2000 sind: • Gewährleistung gleichwertiger Ergebnisse und eines gleich hohen Schutzniveaus im gesamten Zollgebiet der Gemeinschaft durch eine entsprechende Anwendung des Gemeinschaftsrechts; • Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft. In Partnerschaft mit den Mitgliedstaaten will die Kommission u.a. moderne Arbeitsmethoden wie Buchprüftechniken und Risikoanalysen fördern. Außerdem will sie eine Verordnung über die Angleichung der Sanktionen im Zollwesen vorschlagen. Als Priorität im Rahmen des Zoll 2000-Programms wird die Kommission in folgenden Bereichen Maßnahmen zur Reform des gemeinschaftlichen Versandverfahrens vorschlagen: 1. Management und Überwachung des Versands; 2. Einführung der EDV 3. Einführung eines einzigen einheitlichen Verfahrens für Europa 4. Koordinierung der Betrugsverbeugung und Durchsetzung der Vorschriften.	Erarbeitung von Vorschlägen durch die Kommission. a) Bis Dezember 1997: Vorschläge der Kommission zum Auftragswesen und zum Patentsystem. b) Bis Juli 1997: Vorlage eines Arbeitsprogramms zur Durchführung von Zoll 2000 und der Reform des Versandverfahrens. Außerdem plant die Kommission: 1. Vorschläge für neue Rechtsakte bis Ende 1997; 2. Beginn der Versuchsphase bei der Kommission und in den Mitgliedstaaten Mitte 1998; Einführung des neuen Systems Ende 1998; 3. Vorschlag der Kommission bis Mitte 1998; 4. Neue Vorschläge für Rechtsakte und Koordination bis Ende 1997.

STRATEGISCHES ZIEL 2: Die hauptsächlichen Marktverzerrungen bewältigen

Aktion	Erforderliche Maßnahmen
Aktion 1: Beseitigung der Verzerrungen bei Steuern <i>Steuerpaket</i> Mit dem Abbau der rechtlichen Einschränkungen werden die Behinderungen und Verzerrungen aufgrund steuerlicher Tatbestände immer deutlicher sichtbar. Die Steuersysteme müssen sich so entwickeln, daß sich die grenzübergreifende Wirtschaftstätigkeit ausweiten kann, ohne die Vorkehrungen gegen stabilitätsfeindliche Einnahmeverluste durch Steuerhinterziehung, -umgehung oder -betrug zu vernachlässigen. Die Kommission wird Vorschläge unterbreiten und bittet die Mitgliedstaaten, sich auf Grundlage der Arbeiten in der Gruppe Steuerpolitik auf ein Steuerpaket zu einigen. In diesem Zusammenhang sollten folgende Punkte berücksichtigt werden: • Verhaltenskodex zum wirksamen Unterbinden des unlauteren Steuerwettbewerbs, der die Mitgliedstaaten in ihrer steuerlichen Gestaltungsfreiheit einschränkt und die Verteilung der Produktionsfaktoren im Binnenmarkt verzerrt. Die derzeitigen Diskussionen über Unternehmenssteuern in der Gruppe Steuerpolitik werden einer Einigung der Mitgliedstaaten den Weg ebnen. • Maßnahmen zur Beseitigung der Verzerrungen bei der Besteuerung von Kapitalerträgen, um insbesondere die effektive Besteuerung grenzüberschreitender Ersparnisse sicherzustellen. Kapitalerträge und insbesondere Zinseinkommen aus Ersparnissen sind die mobilste aller Besteuerungsgrundlagen, so daß eine unterschiedliche Besteuerung zu erheblichen Verzerrungen der Kapitalverteilung und Kapitalbewegungen führen kann, die bei Wegfall des Wechselkursrisikos und der Zinsunterschiede zwischen den an der Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaaten voraussichtlich zunehmen werden. • Maßnahmen zur Abschaffung der Quellensteuer auf Zins- und Lizenzgebührenzahlungen zwischen Unternehmen als Teil der schon lange unternommenen Bemühungen zur Aufhebung von Steuervorschriften, die ein Hindernis für die grenzüberschreitende Wirtschaftstätigkeit darstellen (Doppelbesteuerung). • Maßnahmen zur Beseitigung wesentlicher Verzerrungen bei der Gesetzgebung über indirekte Steuern.	Die Mitgliedstaaten sind aufgefordert, innerhalb der Gruppe Steuerpolitik auf eine weitestmögliche Einigung über einen Verhaltenskodex hizuarbeiten. Die Kommission legt auf der Grundlage der Arbeiten der Gruppe Steuerpolitik Vorschläge zur Kapitalertragsteuer, zur Quellensteuer und zu indirekten Steuern vor.

Aktion	Erforderliche Maßnahmen
Aktion 2: Schaffung eines gemeinsamen Mehrwertsteuersystems <i>Geplant sind Vorschläge für eine Modernisierung und kohärentere Anwendung der MwSt.-Vorschriften</i> Die Kommission hat in ihrem strategischen Arbeitsprogramm eine schrittweise Umstellung auf die ursprungsbezogene Mehrwertsteuer beschrieben. Für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts ist die Umstellung auf das viel einfachere, ursprungsbezogene MwSt.-System, wie von der Kommission vorgeschlagen, von entscheidender Bedeutung. Die Strategie umfaßt eine Vorbereitungsphase, in der eine Einigung über eine Statusänderung des MwSt.-Ausschusses, die Amtshilfe bei der Beitreibung von in Partnerländern entrichteten Steuern und eine Intensivierung der Verwaltungszusammenarbeit. Die Vorschläge werden demnächst vorgelegt, und die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, diese Maßnahmen bis 1.1.1999 durchzuführen, da sie einen wichtigen Schritt zur Modernisierung der Mehrwertsteuer und zur Einführung eines ursprungsbezogenen Systems darstellen. Danach will die Kommission drei Vorschriftenpakete vorschlagen: • ein Maßnahmenpaket betreffend die Definition steuerpflichtiger Umsätze, mehrwertsteuerpflichtiger Personen, Besteuerungsgrundlage, Befreiungen und Voraussetzungen für Zuerkennung und Handhabung der Abzugsberechtigung; anschließend neue Vorschläge für eine Annäherung der Steuersätze; • ein zweites Maßnahmenpaket zur Beseitigung des Prinzips der Besteuerung am Bestimmungsort, betreffend das Besteuerungsgebiet, den Besteuerungsort, die Handhabung von Umsätzen steuerpflichtiger Personen auf Gemeinschaftsebene, Pflichten und Rechte steuerpflichtiger Personen, Kontrollmethoden usw.;	Rat und Parlament werden aufgefordert, die rasche Annahme sämtlicher zur Vorbereitung des Umstiegs auf ein ursprungsbezogenes Steuersystem demnächst vorgelegten Kommissionsvorschläge möglich zu machen.

Strategisches Ziel 2

Aktion	Erforderliche Maßnahmen
dem Gebiet der Beihilfenkontrolle: 1. Neue Leitlinien für Regionalbeihilfen mit dem Ziel u.a. einer umfassenden Reduzierung der zulässigen Beihilfeintensitäten und einer Konzentration auf die Gebiete, die eine Förderung am dringendsten benötigen. 2. Annahme eines multisektoralen Gemeinschaftsrahmens zur strengeren Kontrolle von Beihilfen für Großprojekte, in dem die Folgen der Beihilfen für große Investitionsvorhaben auf die Wettbewerbslage im betroffenen Wirtschaftszweig ausdrücklich berücksichtigt werden. 3. Stärkere Kontrolle der Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen: strengere Bewertung von Umstrukturierungsbeihilfen, um Subventionen über das zur Wiederherstellung der Rentabilität erforderliche Ausmaß zu vermeiden und sicherzustellen, daß der Umstrukturierungsplan realistisch und durchführbar ist und die Rückkehr zur Rentabilität ohne weitere Beihilfen ermöglicht. 4. Straffung der Notifizierungsanforderungen an die Mitgliedstaaten bei horizontalen Beihilferegulungen. Die Kommission wird eine Ratsverordnung auf der Grundlage von Artikel 94 vorschlagen, in der der Kommission erlaubt werden soll, bestimmte Kategorien von Beihilferegulungen en bloc von der Notifizierungspflicht auszunehmen. 5. Vorschlag für eine Ratsverordnung zur Kodifizierung und Klarifizierung der Verfahrensregeln u.a. betreffend Notifizierung, Prüfungsfristen der Kommission, Anhörungsrechte der Mitgliedstaaten, gegen die ein Verfahren gemäß Artikel 93 Absatz 2 eingeleitet wurde, und schließlich Rechte dritter Parteien in Beihilfeverfahren.	1. Die Kommission wird die neuen Leitlinien <i>bis Ende 1997 abschließen</i>. 2. Von der Kommission <i>bis Ende 1997 fertiggestellt</i>. 3. Revision der Leitlinien von 1994 durch die Kommission <i>bis Dezember 1997</i>. 4. <i>Bis November 1997</i>, Kommissionsvorschlag für Ratsverordnung über wirksame und gestraffte Notifizierungs- und Überwachungssysteme für bestimmte Beihilfekategorien. Rasche Einigung unter den Mitgliedstaaten erwünscht. 5. Kommissionsvorschlag <i>Anfang 1998</i>, Erlaß vor dem 1.1.1999.

Aktion	Erforderliche Maßnahmen
<i>b) Vereinfachung und gezielte Ausrichtung der Kartellvorschriften</i> Die Kommission will sich auf jene Vereinbarungen und Verhaltensweisen konzentrieren, die sich am ehesten nachteilig auf den Wettbewerb im Binnenmarkt auswirken. Die Einrichtung wirkungsvoll arbeitender Wettbewerbsbehörden auf nationaler Ebene ermöglicht eine rationellere Arbeitsteilung zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten. Deswegen, und um die Einhaltung der Kartellvorschriften zu erleichtern, will die Kommission diese anpassen: 1. Ausweitung der "de minimis"-Regel für vertikale Vereinbarungen durch Anhebung der Marktanteilsschwelle, unterhalb derer Artikel 85 nicht mehr angewendet wird; 2. Anwendung von Artikel 85f durch die Mitgliedstaaten, soweit diese Dezentralisierung der Anwendung der EG-Wettbewerbsregeln mehr Wirkung verleiht.	1. <i>Bis September 1997:</i> überarbeitete Kommissionsmitteilung über Vereinbarungen von geringerer Bedeutung. 2. <i>Bis Juli 1997:</i> Entwurf einer Mitteilung über die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Dezentralisierung der Wettbewerbspolitik.

STRATEGISCHES ZIEL 3: Die sektorspezifischen Schranken für die Marktintegration abbauen

Aktion	Erforderliche Maßnahmen
Aktion 1: Abbau der Schranken auf den Dienstleistungsmärkten	
<i>a) Neue Richtlinie für gemeinsame Anlagen</i> Die Kommission wird Vorschläge unterbreiten, mit denen ein funktionierender Binnenmarkt für alle Formen gemeinsamer Anlagen gewährleistet und die erheblichen Auslegungsprobleme im Zusammenhang mit der Richtlinie für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren von 1985 (die in Kraft bleiben soll) beseitigt werden sollen. Für andere Anlageformen soll allerdings vom Prinzip der Harmonisierung spezifischer Finanzprodukte abgewichen werden; statt dessen werden Voraussetzungen (im wesentlichen in Sachen Verbraucherschutz) definiert, unter denen Anlagendienstleistungen in der gesamten EU aufgrund einer einzigen Zulassung angeboten werden können. Wie bei anderen Finanzdienstleistungen betreffen die Bestimmungen in erster Linie den Anbieter und weniger das einzelne Produkt.	Vorlage durch die Kommission <i>bis Dezember 1997</i>. Rat, Parlament.
<i>b) Abbau der Beschränkungen für die Anlagen der Pensionsfonds</i> Derzeit sind über 1200 Mrd. ECU in EU-Pensionsfonds investiert. Dennoch ist dieser wichtige Teil des europäischen Kapitalmarktes immer noch fragmentiert. Zahlreiche Mitgliedstaaten beschränken, vorgeblich aus Aufsichtsgründen, die Anlageinvestitionen durch Pensionsfonds und schreiben einen Großteil der Anlagen in nationaler Währung vor. Dadurch wird die Liquidität der europäischen Kapitalmärkte künstlich verringert. Pensionsfonds werden hierdurch nachweislich an der optimalen Anlage der verfügbaren Mittel gehindert, und die Erträge fallen dadurch bei einem gegebenen Risiko geringer aus. Die Folge dieser geringeren Erträge sind höhere Arbeitgeberbeiträge zur Altersversorgung, die sich wiederum nachteilig auf das Beschäftigungsniveau auswirken. Die WWU wird die meisten Beschränkungen zumindest für Anlagen in den Teilnehmerländern gegenstandslos werden lassen.	Grünbuch der Kommission <i>bis Juni 1997</i>. Beseitigung der Beschränkungen von Beteiligungen von Pensionsfonds, die auf Fremdwährungen lauten, durch die betroffenen Mitgliedstaaten im Rahmen eines sicheren Umfelds.

Aktion	Erforderliche Maßnahmen
Die Kommission will für heutige und künftige Pensionsanwärter ein sicheres Umfeld mit angemessener Beaufsichtigung schaffen, das optimale Investitionsvoraussetzungen ermöglichen soll. Die Kommission wird noch dieses Jahr die Beseitigung der Beschränkungen in der gesamten EU und flexiblere aufsichtsrechtliche Regelungen mit einem Grünbuch vorbereiten, damit die Pensionsfonds ihr Potential voll ausschöpfen können. <i>c) Liberalisierung der Gasmärkte und wirksame Umsetzung der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie</i> <i>Einigung über die Liberalisierung der Gasmärkte:</i> Rat und EP sollten ihre Erörterungen zu diesem Thema abschließen und sicherstellen, daß die noch offenen Fragen hinsichtlich Lieferverträgen mit fester Zahlungsverpflichtung, öffentliche Dienstleistungen und entstehende Märkte so gelöst werden, daß ein authentischer gegenseitiger grenzüberschreitender Handel möglich wird. <i>Wirksame Umsetzung der Elektrizitätsrichtlinie.</i> (Richtlinie 96/92/EG vom 19. Dezember 1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt), damit diese bei Inkrafttreten (1.2.99) sofort und uneingeschränkt greift. <i>d) Pünktliche Liberalisierung des Telekommunikationswesens</i> Die EG-Rahmenvorschriften für einen freien Telekommunikationsbinnenmarkt sind größtenteils in Kraft. Der Termin für den Abschluß der Liberalisierung liegt für die meisten Mitgliedstaaten nur noch ein halbes Jahr voraus (1. Januar 1998), und die meisten in den Rahmenvorschriften vorgegebenen Zwischentermine sind bereits abgelaufen. Die Kommission wird die volle Verwirklichung des Rechtsrahmens vorantreiben und ihre doppelgleisige Strategie bilateraler Kontakte mit den nationalen Aufsichtsbehörden bzw. ihren Vorläufern einerseits und förmlicher Vertragsverletzungsverfahren andererseits	<i>Frühestmöglicher Abschluß der Verhandlungen über die Richtlinie in Rat und EP.</i> - Enge Zusammenarbeit von Kommission und Mitgliedstaaten bei den Regelungen zur fristgerechten Umsetzung der Richtlinie. Kommission, Mitgliedstaaten, nationale Aufsichtsbehörden.

Aktion	Erforderliche Maßnahmen
weiterverfolgen. Am wichtigsten sind die pünktliche und wirksame Anwendung des EG-Rechts, mehr Transparenz, Prüfung der nationalen Lizenzvergabeverfahren und Kontakte mit etablierten technischen Gremien (ONP, ACTE, im Entstehen begriffener Lizenzausschuß). <i>e) Neue Regeln für Zeitnischenzuteilung und Flughafengebühren</i> 1. <i>Zeitnischenzuteilung:</i> Die bestehenden Regeln haben Transparenz und Nichtdiskriminierung gewährleistet. Allerdings nehmen die Kapazitätsprobleme zu, und einige Flughäfen werden immer schwerer zugänglich. Ausbauwillige Flughäfen sehen sich Einschränkungen aus Umweltschutzgründen gegenüber. Die möglichst effiziente Ausnutzung der vorhandenen Kapazitäten und die Aufrechterhaltung des Wettbewerbs werden daher immer dringender. 1997 sollen daher Änderungen vorgeschlagen werden, die die Mobilität der Marktes und eine Intensivierung des Wettbewerbs erleichtern sollen. 2. <i>Flughafengebühren:</i> Die Flughafenengebühren machen einen wesentlichen Teil der Kosten der Fluggesellschaften aus. Angesichts des wachsenden Wettbewerbsdrucks sollten die Flughafenengebühren an den Kosten ausgerichtet werden, damit sie nicht ausufern. Ihre Transparenz ist notwendig, damit die Fluglinien ihre Gebühren nachweisen und Investitionen planen können. Durch eine gewisse Flexibilität des Kostenprinzips sollte die größtmögliche Auslastung vorhandener Kapazitäten gewährleistet werden, z.B. durch Ausrichtung der Gebühren an der Verkehrsdichte und dem Lärmpegel.	1. Vorschläge der Kommission, Behandlung in Rat und Parlament. 2. Rat, Parlament.

Aktion	Erforderliche Maßnahmen
<i>f) Abkommen über die Gründung der Europäischen Agentur für Luftverkehrssicherheit und neues EUROCONTROL-Abkommen</i> 1. <i>Gründung einer Europäischen Agentur für Luftverkehrssicherheit, um die effiziente Nutzung des europ. Luftraums und - durch gemeinsame Regeln über Design, Herstellung, Wartung und Nutzung von Flugzeugen und für die in diesen Bereichen tätigen Personen und Einrichtungen - das Sicherheitsniveau zu verbessern. Erforderlichenfalls sind entsprechende Zulassungs- und Kontrollmechanismen zu schaffen.</i> 2. <i>Stärkung von EUROCONTROL und Beitritt der Gemeinschaft, um die Regulierungsbefugnisse von Eurocontrol in der Luftverkehrskontrolle, die Qualität der Kontrolldienste und die Kohärenz der gemeinsamen Standards zu verbessern. Die Mitgliedschaft der Gemeinschaft würde dazu beitragen, die Übereinstimmung mit einschlägigen Gemeinschaftsmaßnahmen im EG-Zuständigkeitsbereich zu fördern.</i>	1. Der Rat wird aufgefordert, ein Mandat für Verhandlungen über die Einrichtung einer Europäischen Agentur zu beschließen. 2. Der Rat wird aufgefordert, die Unterzeichnung des Abkommens durch die Mitgliedstaaten zu bewirken und ein Mandat für Verhandlungen über die Mitgliedschaft der Gemeinschaft zu beschließen.
Aktion 2: Verschärfung der Produktkontrollen <i>Verstärkung der Marktüberwachung in ausgewählten Sektoren</i> Verbraucher und Unternehmen müssen darauf vertrauen können, daß die Binnenmarktregeln insbesondere da, wo sie ein hohes Niveau an Sicherheit und Verbraucherschutz gewährleisten sollen, wirksam kontrolliert und durchgesetzt werden. Wenn - wie bei Lebens- und Arzneimitteln - die öffentliche Gesundheit betroffen ist, kontrollieren die Behörden der Mitgliedstaaten genau. Bei technischen Vorschriften des neuen Ansatzes sind die Hersteller selbst für die Einhaltung der Konformität zuständig, während die Zertifizierung durch "angemeldete Einrichtungen" erfolgt. Dennoch bleiben die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zuständig für die Überprüfung der Zuständigkeit der angemeldeten Einrichtungen und der Einhaltung der wesentlichen Anforderungen der Richtlinie auf dem Markt sowie	Kommission legt Vorschläge für drei Sektoren vor. Die Mitgliedstaaten verbessern die Beobachtung der Märkte auf der Grundlage der Kommissionsvorschläge mit dem Ziel, daß der Rat und das Parlament geeignete Vorschriften erlassen.

Aktion	Erforderliche Maßnahmen
für die übergreifende Kontrolle der tatsächlichen Umsetzung der Richtlinie. Die Kommission wird Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen für Produkte überprüfen, die von Binnenmarktmaßnahmen berührt werden, und Initiativen entwickeln, die auf die Bedürfnisse der im einzelnen betroffenen Bereiche zugeschnitten sind: 1) Nahrungsmittelsektor: Der Schwerpunkt wird gelegt auf die Entwicklung und Verbesserung der durch die bestehende Gesetzgebung vorgesehenen Verfahren, Frühwarnsysteme, Informationsaustausch über nationale Kontrollen, koordinierte gemeinschaftliche Kontrollprogramme, Prüfung der Wirksamkeit sowie Gleichwertigkeit behördlicher Kontrollen in den Mitgliedstaaten durch Kommissionsbedienstete vor Ort. 2. Arzneimittelsektor: Vorrang sollen die Ausweitung der Anforderungen an die gute Herstellungspraxis auf Ausgangsstoffe und ein EG-System von Inspektionen bei Herstellern von Ausgangs- und Endprodukten genießen. 3. Neuer Ansatz: Die zunächst vorzuschlagenden Maßnahmen umfassen: • Elemente für die Marktüberwachung (Inspektionen, Auskunftverlangen, Stichproben, Information von Risikogruppen, wirksame Herausnahme aus dem Markt) und Ausführungsvorgaben; • Gegenseitige Amtshilfe zwischen Kontrollbehörden und Rahmenregelungen vom Auskunftersuchen bis zur Anwendung einer Sicherheitsvorbehaltsklausel; • Technische Gutachten zur Unterstützung der Erstellung und Verwaltung von Richtlinien und Überwachungsmaßnahmen, insbesondere bei Sicherheitsklauseln.	

Aktion	Erforderliche Maßnahmen
4. Von der Richtlinie 92/59 über die allgemeine Produktsicherheit erfaßte Verbrauchsgüter: • die verstärkte Anwendung der Richtlinienvorschriften über die Marktüberwachung in den Mitgliedstaaten ist zu gewährleisten; • die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten untereinander und mit der Kommission im Rahmen der Richtlinie ist zu entwickeln und zu institutionalisieren; • die Reaktionszeit der Frühwarn- und Informationssysteme für gefährliche Erzeugnisse soll verringert werden; • die Verbreitung der Information über gefährliche Erzeugnisse soll verbessert werden.	
Aktion 3: Verbesserung der Rahmenbedingungen für grenzüberschreitende Geschäfte <i>a) Statut der Europäischen Aktiengesellschaft, Vorschläge für Statuten von Genossenschaften, Personenvereinigungen und Gesellschaften auf Gegenseitigkeit sowie zehnte Gesellschaftsrecht-Richtlinie über grenzübergreifende Zusammenschlüsse öffentlicher GmbHs</i> 1. <i>Statut der Europäischen Aktiengesellschaft:</i> bevor der Richtlinienvorschlag vom Rat angenommen werden kann, muß noch die Frage der Mitbestimmung gelöst werden, die seit über 10 Jahren jegliche Fortschritte verhindert. Seit Mai 1997 liegen die Empfehlungen der von Vicomte Davignon geleiteten, eigens hierfür eingesetzten Arbeitsgruppe vor, die als Grundlage für die Wiederaufnahme der politischen Verhandlungen dienen werden. Diese Verhandlungen sollten so früh wie möglich in einen Rechtsakt münden. 2. Die Kommission wird einen neuen Vorschlag für eine <i>zehnte Gesellschaftsrecht-Richtlinie über grenzübergreifende Zusammenschlüsse öffentlicher GmbHs</i> vorlegen.	1. Rat, Parlament. 2. Vorschlag der Kommission <i>bis 31. Dezember 1997.</i>

Aktion	Erforderliche Maßnahmen
3. <i>Der Erfaß von Verordnungen über Statuten von Genossenschaften:</i> Personenvereinigungen und Gesellschaften auf Gegenseitigkeit wird auch hier europäische Rechtsformen ermöglichen, länderübergreifende Geschäftstätigkeiten dieser Gesellschaften fördern und ihre Gleichbehandlung gegenüber Aktiengesellschaften gewährleisten, ohne daß sie Gefahr laufen, ihre besonderen Merkmale zu verlieren. Mit diesen Verordnungsvorschlägen wird auch ein Richtlinienvorschlag zur Mitbestimmung vorgelegt. <i>b) Richtlinie zur Verringerung des Zahlungsverzugs</i> Immer längere Zahlungsfristen haben ernste Folgen für alle europäischen Unternehmen, insbesondere aber für KMU, und gefährden den Erfolg des Binnenmarkts. Da die Mitgliedstaaten wenig getan haben, um die Probleme des Zahlungsverzugs zu lösen, sind Vorschläge über Mindestanforderungen zur Bekämpfung des Zahlungsverzugs und ihre Einfügung ins innerstaatliche Recht unabdingbar. Grundlage der Mindestanforderungen wird das Maßnahmenpaket aus der Empfehlung der Kommission vom 12. Mai 1995 über die Zahlungsfristen im Handelsverkehr sein. Hierin enthalten sind u.a. das gesetzliche Recht auf Entschädigung (z.B. Verzugszinsen), wirkungsvolle und billige Reklamationsverfahren und eine Zahlungsfrist für öffentliche Auftraggeber. Aktion 4: Bewältigung des Wandels infolge von Innovation und neuer Technologie <i>a) Elektronischer Geschäftsverkehr</i> 1. <i>Richtlinie über die Transparenz der Dienstleistungen der Informationsgesellschaft:</i> Der Kommissionsvorschlag zielt ab auf die Zusammenarbeit und gegenseitige Information der Behörden bei Gesetzesvorhaben betreffend Online-Dienste, um neuen Schranken für den Binnenmarkt vorzubeugen und die weitere Entfaltung dieser Dienstleistungen zu gewährleisten.	3. Rat, Parlament. <i>Bis Juli 1997</i> wird die Kommission Ergebnisse veröffentlichen, die den Bedarf an einer neuen Richtlinie belegen. Vorschlag im <i>zweiten Halbjahr 1997</i>.
1. <i>Richtlinie über die Transparenz der Dienstleistungen der Informationsgesellschaft:</i> Der Kommissionsvorschlag zielt ab auf die Zusammenarbeit und gegenseitige Information der Behörden bei Gesetzesvorhaben betreffend Online-Dienste, um neuen Schranken für den Binnenmarkt vorzubeugen und die weitere Entfaltung dieser Dienstleistungen zu gewährleisten.	1. Rat und Parlament bemühen sich um <i>frühzeitige Annahme</i>.

Aktion	Erforderliche Maßnahmen
2. <i>Geistige Schutzrechte:</i> Die Harmonisierung bestimmter Autorenrechte und verwandter Schutzrechte in der Informationsgesellschaft ist erforderlich, um gleiche urheberschutzrechtliche Grundlagen für elektronische Dienstleistungen im gesamten Binnenmarkt herzustellen. Da die Inhalte der meisten neuen Produkte und Dienstleistungen als Geistiges Eigentum geschützt sind, ist ein kohärentes Vorgehen unabdingbar. Das Hauptaugenmerk gilt dabei der Online-Kommunikation, der Reproduktion und dem Vertrieb geschützten Materials. 3. <i>Fernhandel mit Finanzdienstleistungen:</i> Die Kommission wird eine Richtlinie über den Abschluß von Finanzdienstleistungsverträgen im Fernhandel vorschlagen, um Hindernisse für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen abzubauen und den Verbraucherschutz zu stärken. 4. <i>Digitale Unterschriften:</i> Die Kommissionsinitiative soll die Anerkennung digitaler Unterschriften im Binnenmarkt und Mindestkriterien für die Kontrollbehörden einführen. 5. <i>Dienstleistungen mit Zugangsbeschränkung:</i> Der Vorschlag soll einen angemessenen Rechtsschutz dieser Dienstleistungen im Binnenmarkt gewährleisten und die Anbieter gegen Piraterie durch unerlaubtes Entschlüsseln, Smartcards oder andere Hackertechniken schützen.	2. Vorschläge der Kommission <i>Kommission im 2. Halbjahr 1997.</i> 3. Kommissionsvorschläge <i>bis September 1997.</i> 4. Kommissionsvorschläge <i>im 2. Halbjahr 1997.</i> 5. Kommissionsvorschläge <i>im 2. Halbjahr 1997.</i>
<i>b) Rechtlicher Schutz biotechnologischer Erfindungen</i> Die Biotechnologie wird die Grundlage einer neuen Generation von Arzneimitteln sein. Ohne angemessene Rahmenvorschriften für den Schutz des geistigen Eigentums werden die Investitionen in Europa beeinträchtigt sein. Die Kommission hat daher 1995 einen Vorschlag zum rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen unter nationalem Patentrecht vorgelegt, der einen angemessenen und vollständigen Rechtsschutz und die von den Herstellern wie der Öffentlichkeit verlangte Sicherheit bietet.	Gemäß bevorstehender EP-Stellungnahme. Durch Kommission überarbeiteter Vorschlag <i>im September 1997.</i> Annahme <i>zum frühestmöglichen Zeitpunkt.</i>

Strategisches Ziel 4

Strategisches Ziel 4

Aktion	Erforderliche Maßnahmen
Aktion 5: Schutz von Verbraucherrechten, Gesundheit und Umwelt <i>a) Richtlinie über den Handel mit Verbrauchsgütern und Garantieleistungen</i> Eine Verbraucherumfrage hat ergeben, daß 52% Probleme bei Austausch oder Reparatur von in anderen Mitgliedstaaten erworbenen Waren für das wichtigste Hindernis beim Einkauf im Ausland hielten. Der Richtlinienentwurf über Verbrauchsgüterkauf und -garantien (KOM(95) 520) soll den Verbrauchern in der gesamten Union durch eine Annäherung der Garantiebestimmungen der Mitgliedstaaten grundsätzliche Rechte verschaffen, wenn sie ein fehlerhaftes Produkt erworben haben. Die wirtschaftlichen Folgen werden derzeit analysiert. Die Ergebnisse dieser Analyse werden eine rasche Einigung über diesen Vorschlag möglich machen. <i>b) Kommissionsmitteilung über den Binnenmarkt und die Umwelt</i> Die Kommission wird in dieser Mitteilung beschreiben, wie sie Binnenmarkt- und Umweltpolitik in Einklang bringen und potentielle Konflikte lösen kann. Aktion 6: Dialog mit den Bürgern <i>Einrichtung eines Verfahrens für den Dialog mit den Bürgern</i> Ab Anfang 1998 wird ein permanentes, strukturiertes Verfahren für einen Dialog mit den Bürgern über ihre Rechte und Möglichkeiten im Binnenmarkt eingerichtet. Auf der Grundlage der Erfahrungen der letzten zwei Jahre (1996/1997) wird das Verfahren den Bürgern für rasche Information und Beratung zur Verfügung stehen. Es soll die Bürger auch zu Rückmeldungen über etwaige Schwierigkeiten bei der Ausübung ihrer Rechte ermuntern. Gedacht ist hierbei an einen Telefondienst, an einen Beratungsdienst (Wegweiserdienst) und an eine Internet-Seite, die die Bürger in einen "virtuellen Binnenmarkt" führt, in dem sie Informationen über ihre Tätigkeiten und Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Binnenmarkt austauschen können.	Rat, Parlament. Veröffentlichung bis 31. Dezember 1997. Einrichtung eines Verfahrens durch die Kommission bis Anfang 1998.

26.09.97

Beschluß

des Bundesrates

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Europäischen Rat:

"Aktionsplan für den Binnenmarkt"

SEK(97) 1 endg.; Ratsdok. 9000/97

Der Bundesrat hat in seiner 716. Sitzung am 26. September 1997 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat begrüßt die in der Kommissionsmitteilung aufgeführten strategischen Ziele und Aktionen und bittet die Bundesregierung, diese in den Gremien der Europäischen Union im weiteren zu unterstützen.
2. Der Bundesrat erinnert die Bundesregierung, darauf zu achten, daß in jedem Falle die Dichte und der Aufwand zur Umsetzung von Regelungen minimiert werden. Er verweist insoweit auf seine Stellungnahmen zum "Molitor-Bericht" (BR-Drucksachen 621/95 (Beschluß) und 921/95 (Beschluß)). Im besonderen Maße ist bei den hier verfolgten Zielen auch der im Vertrag von Maastricht verankerte Subsidiaritätsgrundsatz zu wahren; den Mitgliedstaaten und ihren regionalen Trägern öffentlicher Verwaltung muß es verstärkt überlassen werden, das auf die wesentlichen Kriterien beschränkte vorgegebene Gemeinschaftsrecht in ihrem Hoheitsgebiet umfassend im Sinne der Ziele der Union umzusetzen.
3. Der Bundesrat unterstützt die Bemühungen der Europäischen Kommission, die Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes durch eine effizientere Wahrnehmung wettbewerblicher Kompetenzen auf der Grundlage verbindlicher Verfahrensregeln abzusichern.
4. Die bisher vorliegenden Entwürfe für Maßnahmen in diesem Bereich begegnen aus der Sicht des Bundesrates aber noch teilweise schwerwiegenden Bedenken:

- Den "Leitlinien für Regionalbeihilfen" kann zumindest insoweit nicht zugestimmt werden, als daß gerade in gesamtwirtschaftlich schwieriger Zeit die nationalen Beihilfen und Fördergebiete noch zusätzlich zur Kürzung der Gemeinschaftshilfen drastisch reduziert werden müßten.
 - Der "multisektorale Gemeinschaftsrahmen für Regionalbeihilfen zugunsten großer Investitionsvorhaben" eröffnet der Kommission große Bewertungsspielräume und läßt dadurch wegen fehlender Transparenz und Vorhersehbarkeit für Verwaltung wie Antragsteller eine eigenständige Regionalpolitik der Länder nicht mehr zu.
 - Bei der von der Kommission beabsichtigten verstärkten Kontrolle von Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen muß der Begriff eines "Unternehmens in Schwierigkeiten" präzise und angemessen definiert sein. In diesem Zusammenhang darf auch nicht ein unrealistisch hoher Ansatz des Subventionswertes von Bürgschaften bei gleichzeitig eng bemessenen Notifizierungsschwellen und langwierigen Prüfungsverfahren die Anwendung dieses wichtigen Förderinstruments für die mittelständische Wirtschaft erschweren.
5. Die Aktion zur Beseitigung der Verzerrungen bei Steuern sollte dazu führen, daß die Steuersysteme wachstums- und beschäftigungsfreundlicher gestaltet werden, also insbesondere die Belastung des Faktors Arbeit verringert wird. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen in Brüssel darauf zu achten, daß ein gemeinschaftliches und vereinfachtes Mehrwertsteuer-System zustandekommt.
6. Das öffentliche Auftragswesen ist ein beachtlicher Faktor für den Binnenmarkt. Dessen Bewertung darf sich aber nicht auf den relativ großen Anteil am BIP beschränken, sondern muß auch die vielfältige Vernetzung mit anderen hier angesprochenen Aktionsfeldern aufgreifen. Das öffentliche Auftragswesen darf daher nicht als Einzelproblem im Aktionsplan begriffen werden. Beispielfhaft sei hier hingewiesen beim strategischen Ziel 1 auf die Aktionen Rechtsdurchsetzung (Nr. 2), Information der Unternehmen (Nr. 3), Deregulierung (Nr. 4), Harmonisierung technischer Standards (Nr. 5 Punkte 2 bis 6), beim strategischen Ziel 2 auf die Aktion Wettbewerbspolitik (Nr. 4), beim strategischen Ziel 3 auf die Aktionen Dienstleistungen (Nr. 1), Produktkontrollen (Nr. 3), Innovation und neue Technologien (Nr. 4) sowie beim strategischen Ziel 4 auf die Aktionen Schutz der sozialen Rechte (Nr. 3) und Arbeitskräftemobilität (Nr. 4). Im übrigen verweist der Bundesrat in diesem Zusammenhang auf seine Stellungnahme zum Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: "Das öffentliche Auftragswesen in der Europäischen Union - Überlegungen für die Zukunft" (BR-Drucksache 50/97 (Beschluß)).

7. Im übrigen hält der Bundesrat die unter dem strategischen Ziel Nr. 1 - Die Vorschriften wirksamer gestalten - des Aktionsplanes u.a. angestrebte Änderung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte vom 21.12.1988 (Bauprodukten-Richtlinie) weder für erforderlich noch für sinnvoll.

Daß es bis heute noch kein nach der Richtlinie mit der CE-Kennzeichnung versehenes Bauprodukt auf dem Binnenmarkt gibt, liegt nicht an der Unwirksamkeit der in der Richtlinie getroffenen Regelungen, sondern daran, daß die Kommission in deren Vollzug - im wesentlichen bei der Erteilung der Mandate zur Erarbeitung harmonisierter Normen durch CEN und Leitlinien für europäische technische Zulassungen durch das EOTA - zögerlich und weitgehend unter Nichtbeachtung der von der Richtlinie vorgegebenen Vorgehensweise gehandelt hat. Dementsprechend haben sich die Mitgliedstaaten im Ständigen Ausschuß für das Bauwesen nach Artikel 19 Bauprodukten-Richtlinie nahezu einmütig gegen eine Änderung der Richtlinie ausgesprochen. Die nunmehr endlich erteilten zahlreichen Mandate für weite Produktbereiche werden jedoch dazu beitragen, die Wirksamkeit der Richtlinie in absehbarer Zeit unter Beweis zu stellen.

Nach Auffassung des Bundesrates hätte die Kommission schon längst die Wirksamkeit der Richtlinie nachweisen können, wenn sie von ihrer Möglichkeit Gebrauch gemacht hätte, die nach Artikel 4 Abs. 5 Bauprodukten-Richtlinie vorgesehene Liste untergeordneter Bauprodukte zu erstellen, deren Brauchbarkeit und damit deren Freiverkehr von allen Mitgliedstaaten ohne die in der Richtlinie vorgesehenen Verfahren und ohne CE-Kennzeichnung anerkannt werden müssen.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen in Brüssel jeder Änderung der Bauprodukten-Richtlinie eine Absage zu erteilen.

8. Im Hinblick auf Aktion 3 bei dem strategischen Ziel 2 (Umgestaltung des Rechtsrahmens der Gemeinschaft für die Besteuerung von Energieprodukten) teilt der Bundesrat die Auffassung, daß zur Vermeidung von Verzerrungen zwischen verschiedenen Energiequellen in verschiedenen Mitgliedstaaten das Gemeinschaftssystem des Mindeststeuersatzes für alle Energieträger gelten sollte. Ebenso teilt der Bundesrat die Auffassung, daß schrittweise die Steuersätze für alle Energieträger in allen Mitgliedstaaten angenähert werden sollten.

Dabei ist der Bundesrat jedoch der Auffassung, daß in einem einheitlichen Steuersystem umweltverträglichere, insbesondere regenerative Energieträger bevorzugt behandelt werden sollten.

Dies gebietet die gemeinschaftspolitische Aufgabe des umweltverträglichen Wachstums gemäß Artikel 2 EGV.

Deshalb bittet der Bundesrat die Bundesregierung, der Entwicklung eines einheitlichen Steuersystems für Energieträger nur unter der Bedingung zuzustimmen, daß die ökologische Komponente ausreichend berücksichtigt wird.

9. Der Bundesrat stellt mit Sorge und Bedauern fest, daß der Aktionsplan für den Binnenmarkt weitgehend auf wirtschaftspolitische Ziele beschränkt ist und eine Integration der Umwelt- in die Wirtschafts- und Finanzpolitik weder auf der Ebene der strategischen Ziele noch auf der Ebene von Maßnahmen formuliert wird.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die unbestritten notwendige Umstrukturierung der europäischen Wirtschaft in Richtung auf eine nachhaltige dauerhaft umweltgerechte Wirtschaft nur dann gelingen kann, wenn zukünftig Wirtschafts-, Finanz-, Umwelt- und Sozialpolitik integrativ statt additiv vollzogen werden. Eine Umweltpolitik, die zukünftig nur noch nachsorgend statt vorbeugend, additiv statt integrativ sowie nach dem Gemeinlast- statt dem Verursacherprinzip geleistet wird, ist nicht nur ökologisch ineffektiv, sie ist langfristig gesehen auch ökonomisch nicht zu vertreten.

10. Eine Wirtschaftspolitik, die ausschließlich auf die Ziele Wachstum, Innovation und Beschäftigung ausgerichtet ist, muß langfristig scheitern, da sie sich selbst die Wirtschaftsgrundlagen entziehen wird.
11. Der Bundesrat begrüßt das Vorhaben der Kommission, eine Mitteilung zum Thema "Binnenmarkt und Umwelt" zu erarbeiten und unterstützt nachdrücklich die Absicht der Kommission, sich der Frage, wie ein effektives Zusammenwirken ökonomischer und ökologischer Maßnahmen zu erreichen ist, mit besonderem Nachdruck zu widmen.
12. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, die Kommission aufzufordern, die angekündigte Mitteilung zur Harmonisierung von Binnenmarkt und Umweltpolitik vor der weiteren Behandlung des "Aktionsplan für den Binnenmarkt" vorzulegen und in den Aktionsplan zu integrieren.
13. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darüber hinaus, sich im Rat und gegenüber der Kommission mit Nachdruck dafür einzusetzen, daß zukünftig wirtschafts- und umweltpolitische Ziele und Aktionsprogramme nicht mehr getrennt, sondern integrativ behandelt und miteinander auf das Ziel einer nachhaltigen, dauerhaft umweltgerechten Wirtschaftsweise abgestimmt werden.
14. Das Ziel der Vereinfachung und Transparenz gemeinschaftlicher Regelungen hat nach Auffassung des Bundesrates zusammen mit dem Ziel der gegenseitigen Harmonisierung der Gemeinschaftspolitiken höchste Priorität. Er befürchtet jedoch, daß die Ausgestaltung einzelner Aktionen diesem Anspruch nicht gerecht

werden könnte. Der "Aktionsplan für den Binnenmarkt" kündigt den Aufbau neuer Strukturen und den Erlass neuer Vorschriften an, deren Ausgestaltung dem Ziel der Vereinfachung und Transparenz widersprechen könnte.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, bei der weiteren Behandlung des "Aktionsplan für den Binnenmarkt", neben dem Ziel der Harmonisierung der Aktionspläne und Programme, größten Wert auf diese Vereinfachung und Transparenz für Unternehmen und Bürger zu legen.